

Kreis der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln

Begleiteter Umgang in Köln



**Auswertung der Erfahrungen der Beratungsstellen
in ihrem gemeinsamen Projekt**

**„Übernahme des Begleiteten Umgangs in Fällen,
die im Familiengericht verhandelt werden“**

Kreis der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln

**Auswertung der Erfahrungen der Beratungsstellen
in ihrem gemeinsamen Projekt**

**„Übernahme des Begleiteten Umgangs in Fällen,
die im Familiengericht verhandelt werden“**

Redaktion: Stefan Hauschild
Renate Blum-Maurice
Dr. Vincenzo Urso
Marika Stegmann

Entwicklung des Evaluationsbogens:

Die Leiter der Erziehungs-, Ehe- und
Lebensberatungsstellen in Köln

Ausführung:

Die Beraterinnen und Berater aller
beteiligten Beratungsstellen

Finanzierung der Evaluation und der Veröffentlichung:

Diözesancaritasverband Köln,
Referat Erziehungsberatung

Vorwort

Die Kölner Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen haben, nach einer zweijährigen Probephase, im Jahr 2007 im Auftrag des Kölner Jugendamtes die Durchführung des vom Familiengericht angeordneten Begleiteten Umgangs gemeinsam übernommen.

Im Laufe der mehrjährigen Erfahrung mit Erfolgen und Misserfolgen des Umgangs bei hochstrittiger Elternschaft kam auf Seiten des Gerichts und der Beratungsstellen der Wunsch auf, die Bedingungen der jeweiligen Familiensituationen und der beteiligten Eltern näher zu betrachten. Es stellte sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen zu erwarten ist, dass der Umgang im Anschluss an den BU ohne Begleitung weiter geführt werden kann.

So ist im Sommer 2009 die Idee zu dieser Evaluation entstanden. Um zu den im Folgenden vorgestellten Ergebnissen zu kommen, sind viel Teamarbeit, Gedanken und persönliche Ressourcen investiert worden. Wir hoffen, dass wir damit einen Beitrag zum Thema des Umgangs bei hochstrittigen Eltern leisten können. Wir gehen davon aus, dass die Familienrichter dadurch jedenfalls eine Hilfe für ihre Entscheidungen erhalten.

An dieser Stelle ein herzlicher Dank an alle, die sich engagiert haben, besonders an die MitarbeiterInnen, welche neben ihrer täglichen Arbeit mit ihren Reflexionen diese Ergebnisse ermöglicht haben.

Dr.(I) Vincenzo Urso
Projektleiter

Köln, den 04.05.2011

Gliederung

	Seite
1. Einleitung	4
1.1 Der Begleitete Umgang als neue Pflichtaufgabe der Jugendhilfe	4
1.2 Das Kölner Modell	4
1.3 Fragestellung der Untersuchung	5
1.4 Verlauf der Evaluation	6
2. Evaluation –deskriptiver Teil	7
2.1 Stichprobe und Methode	8
2.2 Fragestellung	8
2.3 Statistische Auswertung	8
2.4 Beschreibung der Gesamtstichprobe	9
2.5 Zusammenhänge der Verselbstständigung des Umgangs mit ausgewählten Merkmalen	14
2.6 Unterschiede in der Kommunikation und in den Familienbeziehungen im Prozessverlauf	17
2.7 Beantwortung der offenen Fragen: Gründe für Nicht-Zustandekommen des BU	30
2.8 Faktoren für „Erfolg“/ „Misserfolg“	31
2.9 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	35
3. Konzepte und Erkenntnisse aus Praxis und Forschung - Zum Stand der Diskussion im Licht von Publikationen	36
3.1 Gesetzliche Vorgaben und Standards in Deutschland	36
3.2 Neue Praxiserfahrungen und neue Beratungsansätze	36
3.3 Kooperationsmodelle	39
3.4 Erkenntnisse zur Wirksamkeit von BU	39
4. Diskussion der Ergebnisse	40
4.1 Besondere Merkmale von Familien, bei denen BU angeordnet wird	40
4.2 Bedeutung der Kommunikation, Veränderungsmöglichkeiten und Rolle der Beratung	43
5. Fazit und Perspektiven	45
6. Literaturhinweise	46
Die beteiligten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Köln	
Anhang:	
Fragebogen	

1. Einleitung

1.1 Der Begleitete Umgang als neue Pflichtaufgabe der Jugendhilfe

Der Begleitete Umgang ist eine vorübergehende Möglichkeit, das Recht eines Kindes auf Umgang mit dem Elternteil, mit dem es nach Trennung oder Scheidung nicht zusammenlebt, zu realisieren in Fällen, in denen dies aufgrund von Konflikten zwischen den Eltern oder einer befürchteten Gefährdung des Kindes nicht ohne Beteiligung oder Intervention eines Dritten durchgeführt werden kann.

Nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 ist der Umgang zwischen dem Kind und seinen getrennten oder geschiedenen Eltern in § 1684 Abs. 1 BGB neu geregelt worden, und zwar als ein **primäres Recht des Kindes** auf Umgang mit beiden Elternteilen, dem auf Elternseite das Recht und die Pflicht hierzu entspricht. Diese Neuregelung geschah auf dem Hintergrund von Forschungsergebnissen, dass zum Wohl des Kindes (§ 1626,3 BGB) die Umgangskontinuität i.S. eines Bindungserhalts zu beiden Elternteilen gehört.

Die praktische Umsetzung dieser neuen rechtlichen Regelung ist in der Nürnberger Evaluationsstudie untersucht worden, in der das bisher umfangreichste Datenmaterial in Deutschland zur Scheidungs- und Nachscheidungsituation vorgelegt worden ist. Proksch (2003) stellt hier fest, dass eine „Normalpopulation“ von ca. 95 % aller betroffenen Eltern diese Aufgabe in eigener Verantwortung regeln können. Die anderen 5 %, mittlerweile eine auf ca. 8 % angewachsene Zahl von Eltern, muten ihren Kindern einen dauerhaften und sehr konfliktintensiven Nachtrennungs- und Scheidungszustand zu. Sie beschäftigen auf dem „Manöverfeld Umgangsrecht“ die Familiengerichte, die bis September 2009 als „außenstehende Dritte“ Entscheidungen treffen mussten.

Auch in diesen sogenannten „hochstrittigen“ Fällen wollte man den Kindern beide Eltern erhalten, so dass bei entsprechenden Auseinandersetzungen auf eine Umgang ermöglichende Lösung hingearbeitet wurde: **Der Begleitete Umgang**, mit dem zentralen Anliegen der Aufrechterhaltung und/oder der Wiederherstellung der Eltern-Kind-Beziehung durch Sicherstellung der Kontakte in einem geschützten Umfeld, kann vom Familiengericht als zeitlich begrenzte Krisenintervention mit dem Ziel der Verselbstständigung (§ 18 SGB VIII) als Maßnahme eingesetzt werden, wenn andere Unterstützungsmöglichkeiten (Beratung, Mediation) aus unterschiedlichen Gründen keinen Erfolg versprechen oder bereits gescheitert sind. Daneben stand dem FG die Möglichkeit einer „**Zwangsberatung**“ i.S.d. § 52 FGG zur Verfügung.

Mit dieser Reform des Kindschaftsrechts und der dort festgeschriebenen Veränderung des Umgangsrechts ist der Begleitete Umgang der Jugendhilfe als neue Aufgabe zugekommen, die in den Kommunen verpflichtend als Angebot vorgehalten werden muss:

1.2 Das Kölner Modell

Die Nachfrage nach Trennungs-/ Scheidungsberatung sowie nach Begleitetem Umgang bewegt sich in Köln schon seit längerer Zeit auf hohem Niveau. Durch die Kindschaftsrechtsreform (und seit September 2009 durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) ist hier ein hoher und im Laufe der Zeit wachsender Bedarf entstanden, dem die Stadt entsprechen muss.

Über mehrere Jahre gab es kein eindeutiges Angebot, Familien mit entsprechender Nachfrage wurden – ohne ein spezifisches gemeinsames Konzept – zum Teil in Beratungsstellen, zum Teil im Jugendamt (ASD) beraten und begleitet. Diese Situation war für die beteiligten Stellen auch deshalb unbefriedigend, weil Anfragen häufig bei mehreren Beratungsstellen gleichzeitig ankamen und ein unvertretbares Maß an Zeit und Engagement in Anspruch nahmen.

Allerdings wurde ein mengenmäßig und qualitativ wachsender Bedarf durch das Jugendamt und das Familiengericht festgestellt und im „Kölner Fachkreis Familie“ zum Ausdruck gebracht. Der Kölner Fachkreis Familie ist eine Instanz der regelmäßigen Kooperation und Abstimmung von Vertretern des Familiengerichts, der Familienanwaltschaft, des Jugendamtes, der Familienberatungsstellen und der Sachverständigen in Köln, die sich zur Aufgabe gemacht haben, bei Trennung und Scheidung mit Blick auf die betroffenen Kinder zusammenzuwirken.

Im Jahre 2005 hat der Leiterkreis der Familienberatungsstellen deshalb ein Angebot entwickelt, um dieser Nachfrage zumindest für alle gerichtsanhängigen Fälle in einem gemeinsamen koordinierten Projekt zu begegnen (Rasch 2006). In einer ersten Projektphase (2005-2006) haben zunächst fünf Beratungsstellen, dann alle neun Erziehungs-, Ehe- Familien und Lebensberatungsstellen in Köln (Liste siehe Anhang) in gemeinsamer Koordination und mit gemeinsamen Standards die Übernahme des Begleiteten Umgangs für alle gerichtlich verhandelten Fälle in Köln (im Umfang von ca. 100 Fällen) zur Verfügung gestellt. Nach der Auswertung der Projektphase hat die Stadt Köln dafür eine extra Finanzierung bereit gestellt (2007).

Die gemeinsamen Standards des Begleiteten Umgangs in den Beratungsstellen beinhalten: grundsätzliche Bedingung für die Durchführung eines begleiteten Umgangs ist die gleichzeitige Beratung der Eltern. Dies erscheint notwendig im Sinne des Kindeswohls vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass der Umgang in vielen Fällen nicht zustande kommt bzw. nicht regelmäßig stattfindet, wenn es nicht eine eindeutige Absprache mit beiden Eltern gibt. Ziel der Beratung ist grundsätzlich, den Eltern in gemeinsamen Gesprächen zu einer besseren Kommunikation auf der Elternebene zu verhelfen. In Einzelfällen, z.B. nach häuslicher Gewalt, können Absprachen aber auch in parallelen Einzelgesprächen mit Hilfe des vermittelnden Beraters getroffen werden.

Beim Begleiteten Umgang in den Beratungsstellen handelt sich um ein befristetes Angebot, bei dem davon ausgegangen wird, dass nach einiger Zeit der Begleitung und Beratung eine Verselbstständigung dahin gehend möglich wird, dass Umgangskontakte von den Eltern allein oder ggfls. mit Unterstützung von Freunden oder Verwandten organisiert werden können. Eine regelmäßige Umgangsbegleitung über Jahre ist in diesem Rahmen nicht möglich.

Ziel und damit Erfolgskriterium der Umgangsbegleitung sind vor diesem Hintergrund entweder eine Verselbstständigung der Kontakte oder aber auch z.B. die von beiden Eltern akzeptierte Erkenntnis, dass eine Fortführung des Umgangs gegen den Widerstand des Kindes oder wegen der Strittigkeit der Eltern nicht im Sinne des Kindeswohls ist.

Seit 2005 haben die Beratungsstellen in 486 Familien die Begleitung des Umgangs übernommen.

1.3 Die Fragestellung der Untersuchung

Im Laufe der Erfahrungen der Kölner Beratungsstellen seit diesem Zeitpunkt hat sich – wie andernorts auch – gezeigt, dass in den hochstrittigen Fällen, in denen der begleitete Umgang im Gerichtsverfahren beschlossen oder angeraten wird, die Aussicht auf eine Verselbstständigung gering ist. Vielfach kam schon eine Beratung nicht zustande, also auch keine gemeinsame Vereinbarung über den Umgang. Häufig wurde die Bereitschaft zum Umgang gleich zu Beginn oder später durch einen der beiden Elternteile aufgekündigt. Umgangskontakte mit dem Kind fanden gar nicht statt. Das oft lange Hin und Her von Erwartung, Vorbereitung und Enttäuschung stellt eine zum Teil hohe Belastung für die Kinder dar.

Außerdem war die mühsame Anbahnung verbunden mit der Tatsache, dass die Arbeitszeit und das Engagement der zuständigen BeraterInnen oft in einem Übermaß beansprucht wurden. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung sind die Beratungsstellen dazu überge-

gangen, eine Klärungsphase einzuführen, um zu einem frühen Zeitpunkt einschätzen zu könne, ob das Angebot überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.

Für das Familiengericht ergab sich in der Folge die Situation, dass viele Fälle relativ schnell wieder ans Gericht verwiesen wurden. Oft genug lagen dann Anträge zur erneuten gerichtlichen Entscheidung wieder vor.

Von den Familienrichtern wurde deshalb Fragen an die Beratungsstellen formuliert, auch im Hinblick auf eine Vorabeeschätzung der Chancen für die Nutzung des BU bereits im Gericht:

- Welchen Verlauf nehmen die zum BU überwiesenen Fälle im einzelnen ?
- Können dabei Faktoren erfasst werden, die Aufschluss über Aussichten und Scheitern des BU geben können?

Diese Fragen waren Anlass für die Beratungsstellen, eine gründliche Auswertung aller vom Gericht zum BU überwiesenen Fälle vorzunehmen.

1.4 Verlauf der Evaluation

Die zu diesem Zeitpunkt bei der Internationalen Familienberatung angesiedelte Koordinationsstelle für alle hat die Vorbereitung übernommen. Gemeinsam haben die Leiter und die mit BU besonders befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Evaluationsbogen entwickelt, der für jeden abgeschlossenen Fall ausgefüllt werden sollte. Alle mit BU befassten Mitarbeiter der Beratungsstellen haben dann für alle zwischen Januar und Dezember 2009 abgeschlossenen Fälle (N=70) je einen Bogen ausgefüllt. Natürlich konnten nicht für alle Fälle alle Kriterien beantwortet werden, z.B. wenn nur so wenige Termine stattgefunden hatten, dass eine genaue Einschätzung bestimmter Frage nicht möglich war.

Für die Auswertung wurde Geld vom Diözesancaritasverband Köln (DiCV) zur Verfügung gestellt. Mit Stefan Hauschild konnten wir einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gewinnen, der sich als Psychologe mit der Dynamik in Familien auskennt und als Empiriker eine zusammenfassende Evaluation der Fallbögen vornehmen konnte. In mehreren Sitzungen mit einer begleitenden Unterarbeitsgruppe sowie mit allen Beteiligten wurde die Auswertung betrachtet, Fragen präzisiert und gemeinsame Schlüsse diskutiert. Die Ergebnisse der Untersuchung und die daraus gezogenen Erkenntnisse stellen wir im Folgenden vor.

2. Evaluation des Begleiteten Umgangs – Deskriptiver Teil

(Auswertung und Ausarbeitung von Stefan Hauschild)

Gliederung

1. Stichprobe und Methode

2. Fragestellung

3. Statistische Auswertung

3.1 Durchführung der Auswertung

3.2 Fehlende Werte

3.3 Erläuterung der wichtigsten statistischen Abkürzungen

4. Beschreibung der Gesamtstichprobe

4.1 Migrationshintergrund und Sprache

4.2 Kinder

4.3 Dauer des Begleiteten Umgangs und Anzahl der Termine

4.4 Familiäre Belastungsfaktoren

4.4.1 *Gewalt*

4.4.2 *Sucht*

4.4.3 *Kindesmissbrauch*

4.4.4 *Kindesentführung*

4.4.5 *Kindesvernachlässigung*

4.4.6 *Psychische Erkrankungen*

4.5 Verselbstständigung

5. Zusammenhänge der Verselbstständigung des Umgangs mit ausgewählten Merkmalen

5.1 Migrationshintergrund

5.2 Kinder

5.3 Dauer des Begleiteten Umgangs und Anzahl der Kontakte

5.4 Familiäre Belastungsfaktoren

6. Unterschiede in der Kommunikation und in den Familienbeziehungen im Prozessverlauf

6.1 Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in den Gruppen ohne und mit Verselbstständigung

6.1.1 *Unterschiede im Faktor „Verselbstständigung“ bei den Müttern*

6.1.2 *Unterschiede im Faktor „Verselbstständigung“ bei den Vätern*

6.2 Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen vor und nach dem Begleiteten Umgang

6.2.1 *Unterschiede im Faktor „Zeit“ bei den Müttern*

6.2.2 *Unterschiede im Faktor „Zeit“ bei den Vätern*

6.3 Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen bezüglich der Wechselwirkung der Verselbstständigung und der Zeit

6.3.1 *Unterschiede im Faktor „Wechselwirkung Verselbstständigung x Zeit“ bei den Müttern*

6.3.2 *Unterschiede im Faktor „Wechselwirkung Verselbstständigung x Zeit“ bei den Vätern*

2.1 Stichprobe und Methode

Die Stichprobe bestand aus 70 Familien, die in 9 verschiedenen Einrichtungen in Köln im Jahr 2009 im Umgang begleitet wurden. Jede der Einrichtungen betreute zwischen einem und zehn Fällen.

Die Erhebung erfolgte mittels eines Fragebogens, der an die Einrichtungen verteilt wurde. Der Fragebogen findet sich im Anhang A. Die Fragebögen wurden von den begleitenden Fachmitarbeitern/innen ausgefüllt, die begleiteten Familien wurden nicht befragt.

2.2 Fragestellung

Die Fragestellung der Evaluation des Begleiteten Umgangs lässt sich in 3 zentrale Bereiche gliedern:

- *Beschreibung der Familien und des Prozesses auf der Ebene der Gesamtstichprobe (vgl. Kapitel 0):*

Welche Familien mit welchen familiären Hintergründen nehmen am BU teil? Welche Belastungsfaktoren gibt es in den Familien? Wie viele Kontakte und Termine finden statt?

- *Herstellung von Zusammenhängen von Merkmalen der Familien und des Prozesses mit der Verselbstständigung (vgl. Kapitel 0):*

Wie unterscheiden sich Familien mit und ohne Verselbstständigung in ihren familiären Hintergründen und Belastungsfaktoren? Wie unterscheiden sich jeweils die Beratungsprozesse?

- *Unterschiede in der Kommunikation und in den Familienbeziehungen im Prozessverlauf aus der Sicht der Berater/innen (vgl. Kapitel 0):*

Wie verändern sich die Familien hinsichtlich der familiären Beziehungen und der Kommunikation vor und nach dem BU? Welche Veränderungen gehen mit einer Verselbstständigung des Umgangs einher?

2.3 Statistische Auswertung

2.3.1 Durchführung der Auswertung

Die Fragebogendaten wurden mit dem freien Statistik-Software-Paket R ausgewertet (vgl. <http://www.r-project.org/>).

2.3.2 Fehlende Werte

Die Fragebögen wurden von den Berater/innen sehr sorgfältig und fast vollständig ausgefüllt. Dennoch fehlen in einigen der Fälle Angaben zu einzelnen Merkmalen (fehlende Werte). Die fehlenden Werte werden in den Tabellen zur Beschreibung der Gesamtstichprobe (Kapitel 2.0) aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse explizit ausgewiesen.

Zum Teil ergeben sich fehlende Werte auch daraus, dass von den Berater/innen wegen fehlender Informationen keine Angaben gemacht werden konnten. Dies betrifft insbesondere die Kommunikations- und Beziehungsurteile, die von den Berater/innen in Bezug auf die Mutter und den Vater abgegeben werden sollten (vgl. Kapitel 2.0). Da in einigen Fällen keine Kontakte zu Mutter oder Vater stattfanden, konnten hier keine Urteile abgegeben werden.

2.3.3 Erläuterung der wichtigsten statistischen Abkürzungen

- N, n: Anzahl bzw. Häufigkeit. N wird in Bezug auf die Gesamtstichprobe (auch bei fehlenden Werten), n in Bezug auf Teilstichproben verwendet.
- M: Mittelwert (Mean).
- SD: Standardabweichung, Streuung (Standard Deviation).
- χ^2 , W, F: Maße für Zusammenhänge bzw. Unterschiede, die im Kontext verschiedener Signifikanztests verwendet werden.
- p: Die Überschreitungswahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit, bei fehlenden Zusammenhängen oder Unterschieden zufällig den vorliegenden Zusammenhang oder Unterschied (oder einen noch größeren) zu erhalten. Ein Zusammenhang oder Unterschied gilt als signifikant (statistisch bedeutsam), wenn p kleiner ist als 0,05 (5 %).

2.4 Beschreibung der Gesamtstichprobe

2.4.1 Migrationshintergrund und Sprache

36 Mütter (51 %) der Stichprobe und 43 Väter (61 %) hatten einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 1). Familien mit Migrationshintergrund, insbesondere Familien mit Migrationshintergrund des Vaters, sind somit in der Stichprobe überrepräsentiert.

Tabelle 1: Migrationshintergründe der Eltern

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
<i>Ja</i>	36	51,4	43	61,4
<i>Nein</i>	34	48,6	27	38,6
Summe	70	100,0	70	100,0

Die Migrationshintergründe von Mutter und Vater setzen sich wie folgt zusammen: In 34 Familien (49 %) hatten beide Elternteile einen Migrationshintergrund und in 25 Fällen (36 %) hatten beide keinen Migrationshintergrund. In den restlichen 11 Familien (16 %) hatte nur einer der beiden Ex-Partner einen Migrationshintergrund, und zwar in 9 Familien (13 %) der Vater, nicht aber die Mutter und in 2 Familien (3 %) die Mutter, nicht aber der Vater.

Fremdsprachige Berater/innen kamen in 13 von 66 Familien (20 %) zum Einsatz (vgl. Tabelle 2). Die Beratung fand in 17 von 70 Fällen (24 %) ausschließlich und in 2 Fällen (3 %) zum Teil in einer fremden Sprache statt. Ein Dolmetscher wurde in 8 von 68 Fällen (12 %) eingesetzt.

Tabelle 2: Sprache der Beratung

	Fremdsprachiger Berater		Fremdsprachige Beratung		Dolmetscher eingesetzt	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
<i>Ja</i>	13	19,7	17	24,3	8	11,8
<i>Teils/teils</i>			2	2,9		
<i>Nein</i>	53	80,3	51	72,9	60	88,2
Summe	66	100,0	70	100,0	68	100,0
Fehlend	4		0		2	

2.4.2 Kinder

Die 70 am Begleiteten Umgang beteiligten Familien hatten ein bis drei Kinder, im Durchschnitt 1,6 Kinder.

Von insgesamt 112 Kindern waren 101 Kinder mit Angaben zum Alter zwischen 0 und 18 Jahre alt, im Durchschnitt 6,3 Jahre. Von 100 Kindern mit Angaben zum Geschlecht waren

46 (46 %) weiblich und 54 (54 %) männlich. Von 93 Kindern mit Angaben zum Lebensmittelpunkt lebten 89 (96%) bei der Mutter und 4 (4 %) beim Vater.

Angaben zum Sorgerecht für die Kinder finden sich in 67 Fragebögen. In 37 Fällen (55 %) wurde die Mutter als allein sorgeberechtigt genannt, in einem Fall (1 %) wurde der Vater als allein sorgeberechtigt genannt. In weiteren 29 Fällen (43 %) waren beide Eltern sorgeberechtigt für eines oder mehrere Kinder.

2.4.3 Dauer des Begleiteten Umgangs und Anzahl der Termine

Die Dauer des Begleiteten Umgangs betrug zwischen einem und 40 Monaten bei einer durchschnittlichen Dauer von 8,3 Monaten ($SD = 6,6$).

In 34 von 69 Fällen (49 %) betrug die Dauer bis zu einem halben Jahr und in 24 Fällen (35 %) ein halbes bis ein Jahr. In 11 Fällen (16 %) der Fälle betrug die Dauer länger als ein Jahr (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Dauer des Begleiteten Umgangs

	Häufigkeit	Prozent
1–6 Monate	34	49,3
7–12 Monate	24	34,8
13–18 Monate	6	8,7
19–24 Monate	4	5,8
Länger als 24 Monate	1	1,4
Summe	69	100,0
Fehlend	1	
$M = 8,3; SD = 6,6$		

In insgesamt 57 Fällen (81 %) kam es mindestens zu einem Einzelkontakt zur Mutter, nur in 13 Fällen (19 %) fand kein Einzelkontakt zur Mutter statt. Gleichermaßen kam es zu mindestens einem Einzelkontakt zum Vater in 57 Fällen (81 %), nur in 13 Fällen (19 %) fand kein Einzelkontakt zum Vater statt. In 36 Familien (51 %) gab es gemeinsame Kontakte zu beiden Eltern (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl der Termine mit den Eltern

	Einzeltermine Mutter		Einzeltermine Vater		Gemeinsame Termine Eltern	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
0	13	18,6	13	18,6	34	48,6
1–5	43	61,4	45	64,3	26	37,1
6–10	12	17,1	11	15,7	9	12,9
11-15	1	1,4	–	–	1	1,4
16-20	–	–	–	–	–	–
21 und mehr	1	1,4	1	1,4	–	–
Summe	70	100,0	70	100,0	70	100,0
	$M = 3,3; SD = 4,4$		$M = 3,0; SD = 3,5$		$M = 2,2; SD = 2,8$	

Im Durchschnitt fanden 3,3 Einzeltermine mit der Mutter ($SD = 4,4$), 3,0 Einzeltermine mit dem Vater ($SD = 3,5$) und 2,2 Termine mit beiden Eltern ($SD = 2,8$) statt. Die durchschnittliche Anzahl von Einzelterminen mit den Müttern ist also nicht wesentlich höher als die mit den Vätern. Maximal gab es 30 Einzeltermine mit der Mutter, 22 Einzeltermine mit dem Vater und 11 Termine mit beiden Eltern. Eine Übersicht über die Häufigkeiten der verschiedenen Kontaktzahlen zu den Eltern gibt Tabelle 4.

Nimmt man die Einzeltermine mit den Eltern und die gemeinsamen Termine (einschl. der Termine mit der gesamten Familie) zusammen, so zeigt sich, dass in insgesamt 6 Familien (9 %) keine Kontakte mit der Mutter und in 5 Familien (7 %) keine Kontakte mit dem Vater in mindestens einem der Settings stattfanden. Zusammengefasst sind es 10 Familien (14 %), in denen es mit einem der beiden Elternteile keine Termine gab. Die Voraussetzungen des BU sind in diesen Fällen nicht erfüllt.

Gemeinsame Termine mit der gesamten Familie gab es in 9 Fällen (13%), während in 61 Fällen keine solchen Termine stattfanden (vgl. Tabelle 5). Im Durchschnitt waren es 0,2 gemeinsame Termine mit den Eltern ($SD = 0,7$) mit einem Maximum von 3 Terminen.

Tabelle 5: Anzahl der Termine mit Familien und Kindern

	Gemeinsame Termine Familie		Einzeltermine Kind	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
0	61	87,1	33	47,1
1–5	9	12,9	35	50,0
6–10	–	–	1	1,4
11–15	–	–	1	1,4
16–20	–	–	–	–
21 und mehr	–	–	–	–
Summe	70	100,0	70	100,0
	$M =$	0,2	$M =$	1,1
	$SD = 0,7$		$SD = 2,0$	

Termine mit den Kindern (über die BU-Termine hinaus) gab es in 37 Fällen (53%), während in 33 Fällen (47 %) keine Termine mit den Kindern (außer BU-Terminen) stattfanden. Durchschnittlich waren es 1,1 Termine mit den Kindern ($SD = 2,0$), höchstens 13 Termine.

Eine Übersicht über die Häufigkeiten der verschiedenen Kontaktzahlen zur gesamten Familie und zu den Kindern findet sich in Tabelle 5.

Wie Tabelle 6 zeigt, kam es in 41 von 69 Fällen (59 %) nicht zu begleiteten Kontakten, während in 28 Familien (41 %) begleitete Kontakte stattfanden. Durchschnittlich wurden 2,4 Kontakte pro Familie begleitet, maximal waren es 20 begleitete Kontakte.

Tabelle 6: Anzahl der begleiteten Kontakte

	Familie	
	Häufigkeit	Prozent
0	41	59,4
1–5	19	27,5
6–10	5	7,2
11–15	3	4,3
16–20	1	1,4
21 und mehr	–	–
Summe	69	100,0
Fehlend	1	
	$M =$	2,4
	$SD = 4,1$	

2.4.4 Familiäre Belastungsfaktoren

2.4.4.1 Gewalt

Wie Tabelle 7 zeigt, spielte geäußerte oder vermutete Gewalt durch den Vater eine sehr häufige Rolle, Gewalt durch die Mütter selten.

Gewalt durch die Väter ist in 15 Fällen (23 %) dokumentiert, in weiteren 26 Fällen (40 %) besteht ein Gewaltverdacht oder ein Gewaltvorwurf durch die Ex-Partnerin. Ein Gewaltverdacht oder Gewaltvorwurf wurde gegenüber 3 Müttern (5 %) geäußert.

Nimmt man diagnostizierte Gewalt und Verdacht bzw. Vorwurf zusammen, ergeben sich 41 Väter (62 %) mit einer tatsächlichen oder den Vätern zugeschriebenen Gewaltproblematik. Die Häufigkeit der tatsächlichen oder zugeschriebenen Gewalt lässt vermuten, dass es sich hierbei oft um einen Anlass für die Anordnung von Begleitetem Umgang handelt.

Tabelle 7: Häufigkeit von Gewalt

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
<i>Dokumentiert</i>	–	–	15	22,7
<i>Verdacht</i>	1	1,5	5	7,6
<i>Vorwurf</i>	2	3,0	21	31,8
<i>Trifft nicht zu</i>	63	95,5	25	37,9
Summe	66	100,0	66	100,0
Fehlend	4		4	

Zwischen der Gewalt und dem Migrationshintergrund konnten keine statistisch bedeutsamen Zusammenhänge nachgewiesen werden.

2.4.4.2 Sucht

Eine Suchtproblematik wird, wie in Tabelle 8 deutlich wird, auf der Seite der Väter deutlich häufiger genannt als auf der Seite der Mütter.

Eine Sucht der Väter ist in 5 Familien (8 %) dokumentiert, in weiteren 13 Fällen (19 %) besteht ein Verdacht oder ein Vorwurf durch die Ex-Partnerin. Dokumentiert ist eine Sucht der Mütter in 2 Fällen (3 %), ein Vorwurf durch den Ex-Partner besteht in weiteren 2 Familien (3 %).

Nimmt man diagnostizierte Suchterkrankungen und Verdacht bzw. Vorwurf zusammen, ergeben sich bei den Müttern 4 (6 %) und bei den Vätern 18 (27 %) Personen mit festgestellter oder vermuteter Suchtproblematik.

Tabelle 8: Häufigkeit von Sucht

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
<i>Dokumentiert</i>	2	3,0	5	7,6
<i>Verdacht</i>	–	–	3	4,5
<i>Vorwurf</i>	2	3,0	10	14,3
<i>Trifft nicht zu</i>	62	93,9	48	72,7
Summe	66	100,0	66	100,0
Fehlend	4		4	

2.4.4.3 Kindesmissbrauch

Kindesmissbrauch durch Mütter wird, wie in Tabelle 9 dargestellt ist, in keinem Fall genannt.

Ein Missbrauch ist bei einem Vater (2 %) dokumentiert, in 2 Fällen (3 %) liegt ein Verdacht vor, in einem Fall (2 %) wurde der Vorwurf von der Mutter geäußert.

Tabelle 9: Häufigkeit von Kindesmissbrauch

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
<i>Dokumentiert</i>	–	–	1	1,5
<i>Verdacht</i>	–	–	2	3,0
<i>Vorwurf</i>	–	–	1	1,5
<i>Trifft nicht zu</i>	66	100,0	62	93,9
Summe	66	100,0	66	100,0
Fehlend	4		4	

2.4.4.4 Kindesentführung

Eine dokumentierte Kindesentführung durch Mutter oder Vater wurde nicht genannt (vgl. Tabelle 10).

Ein Verdacht oder Vorwurf der Kindesentführung wurde gegen 3 Mütter (5 %) und 12 Väter (18 %) der Väter geäußert.

Tabelle 10: Häufigkeit von Kindesentführung

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Dokumentiert	–	–	–	–
Verdacht	–	–	3	4,5
Vorwurf	3	4,5	9	13,6
Trifft nicht zu	63	95,5	53	81,8
Summe	66	100,0	66	100,0
Fehlend	4		4	

Der Verdacht oder die Vermutung der Entführung wird signifikant häufiger gegen Väter mit Migrationshintergrund geäußert: Bei Vätern mit Migrationshintergrund wird in 27 % der Fälle der Verdacht geäußert, bei Vätern ohne Migrationshintergrund nur in 4 % der Fälle.

2.4.4.5 Kindesvernachlässigung

Dokumentiert ist die Kindesvernachlässigung, dargestellt in Tabelle 11, nur bei jeweils einem Vater (2 %) und einer Mutter (2 %).

Ein Verdacht oder Vorwurf der Kindesvernachlässigung richtet sich gegen jeweils weitere 5 Mütter und 5 Väter (8 %).

Tabelle 11: Häufigkeit von Kindesvernachlässigung

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Dokumentiert	1	1,5	1	1,5
Verdacht	1	1,5	–	–
Vorwurf	4	6,2	5	7,7
Trifft nicht zu	59	90,8	59	90,8
Summe	66	100,0	66	100,0
Fehlend	4		4	

2.4.4.6 Psychische Erkrankungen

Wie Tabelle 11 zeigt, finden sich diagnostizierte psychische Erkrankungen bei einer Mutter (2 %) und drei Vätern (3 %).

Nimmt man diagnostizierte Erkrankungen und psychische Erkrankungen nach dem Eindruck der/des Beraters zusammen, finden sich bei den Müttern 8 (12 %) und bei den Vätern 11 (17 %) festgestellte oder vermutete psychische Erkrankungen.

Tabelle 12: Häufigkeit von psychischen Erkrankung der Eltern

	Mutter		Vater	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ja (Diagnostiziert)	1	1,6	3	4,7
Ja (Eindruck des Beraters)	7	10,9	8	12,5
Trifft nicht zu	56	87,5	53	82,8
Summe	64	100,0	64	100,0
Fehlend	6		6	

2.4.5 Verselbstständigung

Bezogen auf die Gesamtstichprobe kam es in 15 Fällen (21 %) zu einer Verselbstständigung des Umgangs ohne externe Begleitung, in 6 Fällen (9 %) zu einer Verselbstständigung mit externer Begleitung und in 49 Fällen (70 %) zu keiner Verselbstständigung des Umgangs (vgl. Tabelle 13). Zusammen genommen kam es also in 30 % der Fälle zu einer Verselbstständigung des Umgangs mit oder ohne externe Begleitung.

Tabelle 12 zeigt die Verselbstständigung auch für 2 verschiedene Subgruppen. Es wird deutlich, dass die Verselbstständigungraten höher sind, wenn (a) mindestens ein Termin mit

beiden Elternteilen stattfand (im Einzeltermin oder in einem gemeinsamen Termin) bzw. wenn es (b) überhaupt zu begleiteten Kontakten kam (vgl. Kapitel 0).

Tabelle 13: Verselbstständigung des begleiteten Umgangs für die Gesamtstichprobe und Substichproben

	Gesamtstichprobe		Fälle mit Terminen mit beiden Eltern ¹		Fälle mit begleiteten Kontakten ²	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ja, ohne externe Begleitung	15	21,4	15	25,0	13	46,4
Ja, mit externer Begleitung	6	8,6	6	10,0	4	14,3
Nein	49	70,0	39	65,0	11	39,3
Summe	70	100,0	60	100,0	28	100,0

¹ Fälle mit mindestens einem Termin mit beiden Elternteilen, im Einzeltermin oder in einem gemeinsamen Termin.

² Fälle mit mindestens einem begleiteten Umgangskontakt.

Bezogen auf die 60 Familien, in denen Termine mit beiden Eltern stattfanden, liegt die Verselbstständigungsrate des Umgangs mit oder ohne externe Begleitung bei 35 %, während in 65 % dieser Fälle keine Verselbstständigung erreicht werden konnte. In keinem der verbleibenden 10 Fälle, in dem es mit einem der Elternteile keine Termine gab, kam es zu einer Verselbstständigung.

Die Rate der Verselbstständigung des Umgangs mit oder ohne externe Begleitung liegt bei den 28 Fällen, in denen mindestens ein durch die/den Berater/in begleiteter Umgangskontakt stattfand, bei 61 %, während es nur noch in 39 % dieser Fälle keine Verselbstständigung gab. In den verbleibenden 42 Fällen wurde in Folge der Beratung der Eltern in 2 Fällen eine Verselbstständigung erreicht ohne und in 2 Fällen mit externer Begleitung, ohne dass überhaupt begleitete Kontakte stattgefunden hatten.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Verselbstständigungsrate höher liegt, wenn beide Eltern beteiligt sind und sogar deutlich höher liegt, sobald es überhaupt zu begleiteten Umgangskontakten kommt.

2.5 Zusammenhänge der Verselbstständigung des Umgangs mit ausgewählten Merkmalen

Im Folgenden werden die Subgruppen ohne und mit Verselbstständigung im Hinblick auf statistisch bedeutsame Unterschiede in ausgewählten Merkmalen verglichen. Die Subgruppe der Familien mit Verselbstständigung beinhaltet bei diesen Vergleichen alle Fälle, in denen es zu einer Verselbstständigung kam, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne externe Begleitung erreicht wurde.

2.5.1 Migrationshintergrund

Der Migrationshintergrund von Mutter oder Vater hängt nicht statistisch bedeutsam mit der Verselbstständigung zusammen. In der Gruppe ohne Verselbstständigung ($N = 49$) weisen 51 % der Mütter einen Migrationshintergrund auf ($n = 25$), in der Gruppe mit Verselbstständigung ($N = 21$) 52 % ($n = 11$). In der Gruppe ohne Verselbstständigung weisen 59 % der Väter ($n = 29$) einen Migrationshintergrund auf, in der Gruppe mit Verselbstständigung sind es 67 % ($n = 14$). Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind bezüglich der Migrationshintergründe beider Elternteile nicht signifikant (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Zusammenhänge zwischen Verselbstständigung und Migrationshintergrund

	Ohne Verselbstständigung			Mit Verselbstständigung			χ^2	P
	N ¹	n ¹	%	N ¹	n ¹	%		
Migrationshintergrund Mutter	49	25	51,0	21	11	52,4	0,025	0,876
Migrationshintergrund Vater	49	29	59,2	21	14	66,7	0,103	0,748

¹ N bezeichnet hier die Anzahl der Fälle in der Subgruppe ohne oder mit Verselbstständigung, n bezeichnet die Anzahl der Fälle in der Subgruppe mit Migrationshintergrund.

2.5.2 Kinder

Die beiden Subgruppen ohne und mit Verselbstständigung unterscheiden sich nicht signifikant hinsichtlich der Anzahl der Kinder (ohne Verselbstständigung: $n = 49$, $M = 1,61$ Kinder, $SD = 0,89$; mit Verselbstständigung: $n = 21$, $M = 1,57$ Kinder, $SD = 0,81$; $W = 472,5$, $p = 0,680$).

Das Alter des ältesten Kindes liegt in der Gruppe ohne Verselbstständigung mit einem Durchschnitt von 7,0 Jahren ($n = 49$, $SD = 3,98$) signifikant höher als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit einem Durchschnitt von 5,1 Jahren ($n = 21$, $SD = 3,98$; $t = 2,00$, $df = 68$, $p = 0,026$).

2.5.3 Dauer des Begleiteten Umgangs und Anzahl der Kontakte

Die Gruppe ohne Verselbstständigung unterscheidet sich von der Gruppe mit Verselbstständigung durch eine kürzere Dauer des BU, eine geringere Anzahl von Terminen und eine geringere Zahl von begleiteten Umgangskontakten (vgl. Tabelle 15).

In der Gruppe ohne Verselbstständigung liegt die durchschnittliche Dauer des BU mit 6,9 Monaten signifikant niedriger als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit 11,4 Monaten.

In Familien ohne Verselbstständigung fanden signifikant weniger Termine mit dem Vater (ohne Verselbstständigung: $M = 3,0$; mit Verselbstständigung: $M = 4,1$), weniger gemeinsame Termine mit den Eltern (ohne Verselbstständigung: $M = 1,0$; mit Verselbstständigung: $M = 5,0$), weniger gemeinsame Termine mit der Familie (ohne Verselbstständigung: $M = 0,1$; mit Verselbstständigung: $M = 1,1$) und weniger Termine mit Kindern (ohne Verselbstständigung: $M = 0,8$; mit Verselbstständigung: $M = 2,0$) statt. Bezüglich der Termine mit der Mutter ist der Unterschied nicht statistisch bedeutsam.

In der Gruppe ohne Verselbstständigung ist die Anzahl der begleiteten Kontakte mit einem Durchschnitt von 1,4 Kontakten signifikant geringer als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit einem Durchschnitt von 4,7 Kontakten.

Tabelle 15: Zusammenhänge zwischen Verselbstständigung und der Dauer des Begleiteten Umgangs sowie der Anzahl der Termine

	<i>Ohne Verselbstständigung</i>			<i>Mit Verselbstständigung</i>			<i>W¹</i>	<i>P</i>
	<i>N</i>	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>	<i>M</i>	<i>SD</i>		
<i>Dauer des BU</i>	48	6,9 0	6,6 2	21	11, 4	5,3 2	215,5	<0,001
<i>Termine mit Mutter</i>	49	3,0 0	4,7 0	21	4,1 0	3,5 8	384,0	0,091
<i>Termine mit Vater</i>	49	2,1 6	1,9 6	21	4,8 1	5,1 9	356,0	0,040
<i>Termine mit Eltern</i>	49	1,0 4	1,6 3	21	5,0 0	2,8 6	123,0	<0,001
<i>Termine mit Familie</i>	49	0,0 6	0,4 0	21	0,6 7	1,1 4	361,5	<0,001
<i>Termine mit Kind</i>	49	0,7 8	1,1 4	21	2,0 0	3,1 6	365,0	0,039
<i>Begleitete Kontakte</i>	48	1,3 5	3,7 3	21	4,6 7	3,9 5	205,0	<0,001

¹ Aufgrund der nicht-normalen, links-schiefen Verteilung der Werte in den Terminen und begleiteten Kontakten wurde statt des t-Tests generell der Mann-Whitney-U-Test verwendet.

Es muss berücksichtigt werden, dass in vielen Familien keine Termine in einzelnen Settings bzw. keine begleiteten Kontakte stattfinden (vgl. Kapitel 2.4.3). Die Verselbstständigung ist nicht nur von der Anzahl der Termine abhängig, sondern vor allem davon, ob es überhaupt zu Terminen in verschiedenen Settings kommt.

2.5.4 Familiäre Belastungsfaktoren

Bezüglich der familiären Belastungsfaktoren finden sich signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ohne und mit Verselbstständigung hinsichtlich der väterlichen Gewalt und der mütterlichen Vernachlässigung (vgl. Tabelle 16).

In der Gruppe ohne Verselbstständigung ist Gewalt durch den Vater (dokumentiert, Verdacht oder Vermutung vs. unzutreffend) mit einem Anteil von 72 % signifikant häufiger ($N = 46$; $n = 33$) als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit einem Anteil von 40 % ($N = 20$; $n = 8$). Gewalt durch die Mutter ist generell selten und unterscheidet sich nicht signifikant in den beiden Gruppen.

In der Gruppe ohne Verselbstständigung ist Vernachlässigung durch die Mutter (dokumentiert, Verdacht oder Vermutung) nicht häufiger, sondern mit einem Anteil von 2 % sehr signifikant seltener ($N = 45$, $n = 1$) als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit einem Anteil von 25 % ($N = 20$, $n = 5$). Vernachlässigung durch den Vater unterscheidet sich nicht statistisch bedeutsam in den beiden Gruppen.

Tabelle 16: Zusammenhänge zwischen Verselbstständigung und familiären Belastungsfaktoren

	Ohne Verselbstständigung			Mit Verselbstständigung			Chi ² 2	P
	N ¹	n ¹	%	N ¹	n ¹	%		
Gewalt Mutter	46	3	6,5	20	0	0,0	–	0,548
Gewalt Vater	46	33	71,7	20	8	40,0	4,70	0,030
Missbrauch Mutter	46	0	0,0	21	0	0,0	–	_ 3
Missbrauch Vater	46	2	4,3	20	2	10,0	–	0,579
Sucht Mutter	46	3	6,5	20	1	5,0	–	1,000
Sucht Vater	46	13	28,3	20	5	25,0	0,00	0,978
Entführung Mutter	47	1	2,1	19	2	10,5	–	0,197
Entführung Vater	47	7	14,9	19	5	26,3	1,19	0,304
Vernachlässigung Mutter	45	1	2,2	20	5	25,0	–	0,009
Vernachlässigung Vater	45	4	8,9	20	2	10,0	–	1,000
Psych. Erkrankung Mutter	45	5	11,1	19	3	15,8	–	0,685
Psych. Erkrankung Mutter	45	8	17,8	19	3	15,8	–	1,000

¹ N bezeichnet hier die Anzahl der Fälle in der Subgruppe ohne oder mit Verselbstständigung, n bezeichnet die Anzahl der Fälle in der Subgruppe, in denen der Belastungsfaktor zutrifft (dokumentiert, Verdacht oder Vermutung vs. unzutreffend).

² In Zeilen, in denen kein *chi*²-Wert angegeben ist, wurde aufgrund der niedrigen erwarteten Häufigkeiten Fischers exakter Test verwendet.

³ Es konnte kein Signifikanztest durchgeführt werden, da der Belastungsfaktor nicht auftritt.

Keine statistisch bedeutsamen Unterschiede konnten zwischen den Gruppen mit oder ohne Verselbstständigung festgestellt werden hinsichtlich des Vorkommens einer Suchterkrankung von Vater oder Mutter, eines Missbrauchs durch Vater oder Mutter, einer Kindesentführung durch Vater oder Mutter sowie einer psychischen Erkrankung von Vater oder Mutter (jeweils dokumentiert, Verdacht oder Vermutung vs. unzutreffend). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Belastungsfaktoren generell eher selten auftreten. Eine größere Stichprobe wäre zur genaueren Bestimmung eines Zusammenhangs von Verselbstständigung und Belastungsfaktoren wünschenswert.

2.6 Unterschiede in der Kommunikation und in den Familienbeziehungen im Prozessverlauf

Von den Berater/innen wurden Einschätzungen zu den Kommunikationsmöglichkeiten und der Bereitschaft zu Konflikten, den Familienbeziehungen und den Kompetenzen der Eltern jeweils für beide Elternteile vor und nach der Beratung auf 5-stufigen Ratingskalen eingeschätzt (von 0 – gar nicht bis 5 – sehr hoch; vgl. den Fragebogen in Anhang B).

Für jede der Skalen wurde, getrennt für jeden der beiden Elternteile, eine Varianzanalyse mit folgenden Faktoren berechnet:

Verselbstständigung (unabhängige Gruppen, Zwischen-Subjekt-Faktor): Verglichen werden die Werte der Gruppen mit und ohne Verselbstständigung, unabhängig von der Zeit.

Zeit (Messwiederholung, Inner-Subjekt-Faktor): Verglichen werden die Werte vor und nach dem BU, unabhängig von der Verselbstständigung.

Wechselwirkung: Hier wird verglichen, ob sich die Gruppen hinsichtlich ihrer Entwicklung unterscheiden.

Es wurden nur die Fälle berücksichtigt, in denen Beurteilungen auf der entsprechenden Skala für den jeweiligen Elternteil vor **und** nach dem BU vorgenommen wurden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus Darstellungsgründen nach den Effekten gegliedert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Effekte nicht unabhängig voneinander, sondern gemeinsam in einer Varianzanalyse für jede Skala und jeden der beiden Elternteile bestimmt wurden.

2.6.1 Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in den Gruppen ohne und mit Verselbstständigung

Der Zusammenhang zwischen den Ratingskalen und der Verselbstständigung gibt Aufschluss über die unterschiedlichen Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen aus Sicht der Berater/innen in Familien, in denen die Verselbstständigung gelingt oder nicht gelingt.

Aufgezeigt wird hier der Haupteffekt der Verselbstständigung aus der Varianzanalyse unabhängig vom Messzeitpunkt. Es gingen jeweils beide Zeitpunkte vor und nach dem BU in die Schätzung dieses Effekts ein. Die Darstellung erfolgt getrennt für Mütter und Väter.

2.6.1.1 Unterschiede im Faktor „Verselbstständigung“ bei den Müttern

Tabelle 17 zeigt den Zusammenhang der Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen mit der Verselbstständigung in Bezug auf die **Mutter**. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Verselbstständigung des Umgangs einhergeht mit:

- einer höheren Bereitschaft der Mutter zur Kommunikation mit dem Ex-Partner (ohne Verselbstständigung: $M = 1,4$; mit Verselbstständigung: $M = 2,2$),

- einer geringen Feindseligkeit der Mutter gegenüber dem Ex-Partner (ohne Verselbstständigung: $M = 3,3$; mit Verselbstständigung: $M = 2,5$),

- einer höheren Bereitschaft der Mutter zu klaren Absprachen mit dem Ex-Partner (ohne Verselbstständigung: $M = 1,6$; mit Verselbstständigung: $M = 2,8$),

- einer größeren Toleranz der Mutter gegenüber der Bindung zwischen Kind und Vater (ohne Verselbstständigung: $M = 1,8$; mit Verselbstständigung: $M = 2,8$) und

- einer größeren Fähigkeit der Mutter zur Trennung von Elternebene und Paarebene (ohne Verselbstständigung: $M = 1,5$; mit Verselbstständigung: $M = 2,2$).

Tabelle 17: Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in den Gruppen ohne und mit Verselbstständigung bei den Müttern

	Ohne Verselbst.			Mit Verselbst.			F	p
	M	SD	N ¹	M	SD	N ¹		
Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil	1,36	1,28	58	2,16	1,35	38	6,03	0,018
Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung in der Beratung	3,46	0,84	50	2,97	1,06	34	2,84	0,106
Feindseligkeit gegenüber dem anderen Elternteil	3,31	0,90	52	2,47	1,11	38	10,50	0,002
Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil	1,58	1,36	50	2,76	1,08	38	13,08	< 0,001
Zuverlässigkeit der Elternteile	2,76	1,08	50	3,18	1,09	38	1,98	0,167
Toleranz gegenüber der Bindung zwischen Kind und anderem Elternteil	1,76	1,29	50	2,78	1,15	36	9,32	0,004
Vertrauen zwischen Kind und Elternteil	3,50	0,51	36	3,56	0,79	34	0,08	0,777
Erziehungskompetenz	2,80	0,55	30	2,85	0,61	34	0,08	0,777
Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene	1,46	0,95	50	2,16	1,15	38	7,01	0,011
Aggressives Verhalten in der Situation	1,48	1,34	44	1,69	1,19	36	0,32	0,573
Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil	1,50	1,59	38	1,83	1,29	30	0,47	0,499
Problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Elternteile	1,77	1,30	30	2,60	1,05	20	3,71	0,067

¹ Das N bezeichnet hier die Anzahl der in den Mittelwert eingehenden Messwerte. Da für jeden Fall zwei Messwerte erhoben wurden (vor und nach dem BU), entspricht die Anzahl der Fälle der Hälfte des hier angegebenen N. Zu beachten ist die vergleichsweise hohe Zahl von fehlenden Werten insbesondere in der Gruppe ohne Verselbstständigung. N müsste bei Vollständigkeit der Daten in der Gruppe ohne Verselbstständigung 96 (48 x 2) und in der Gruppe mit Verselbstständigung 40 (20 x 2) betragen. Grund ist, dass wegen fehlender Kontakte zu den Eltern die Rating-Skalen häufig nicht ausgefüllt wurden.

2.6.1.2 Unterschiede im Faktor „Verselbstständigung“ bei den Vätern

Der Zusammenhang der Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in Bezug auf den Vater mit der Verselbstständigung ist in Tabelle 18 dargestellt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Verselbstständigung des Umgangs einhergeht mit:

- einer höheren Bereitschaft des Vaters zur Kommunikation mit der Ex-Partnerin (ohne Verselbstständigung: $M = 1,9$; mit Verselbstständigung: $M = 2,7$),
- einer höheren Bereitschaft des Vaters zu klaren Absprachen mit der Ex-Partnerin (ohne Verselbstständigung: $M = 2,0$; mit Verselbstständigung: $M = 2,9$),
- einer größeren Toleranz des Vaters gegenüber der Bindung zwischen Kind und Mutter (ohne Verselbstständigung: $M = 2,7$; mit Verselbstständigung: $M = 3,3$),
- größerem Vertrauen zwischen Kind und Vater (ohne Verselbstständigung: $M = 1,4$; mit Verselbstständigung: $M = 2,9$),
- einer größeren Fähigkeit des Vaters zur Trennung von Elternebene und Paarebene (ohne Verselbstständigung: $M = 1,7$; mit Verselbstständigung: $M = 2,3$),
- keinem geringeren, sondern einem höheren Ausmaß kulturell bzw. sozial bedingter Vorbehalte des Vaters in Bezug auf die Mutter (ohne Verselbstständigung: $M = 1,1$; mit Verselbstständigung: $M = 1,9$).

Tabelle 18: Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in den Gruppen ohne und mit Verselbständigung bei den Vätern

	Ohne Verselb.			Mit Verselb.			F	p
	M	SD	N ¹	M	SD	N ¹		
Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil	1,89	1,47	64	2,71	1,23	38	4,91	0,031
Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung in der Beratung	2,94	1,07	54	3,06	0,92	36	0,13	0,716
Feindseligkeit gegenüber dem anderen Elternteil	2,69	1,01	54	2,16	1,08	38	3,44	0,070
Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil	2,00	1,40	52	2,87	1,02	38	5,89	0,019
Zuverlässigkeit der Elternteile	2,57	1,44	58	3,03	1,30	38	1,41	0,241
Toleranz gegenüber der Bindung zwischen Kind und anderem Elternteil	2,70	0,94	54	3,28	0,66	36	5,23	0,027
Vertrauen zwischen Kind und Elternteil	1,44	1,32	32	2,85	1,10	34	14,70	< 0,001
Erziehungskompetenz	2,31	0,84	26	2,30	0,95	30	0,00	0,981
Fähigkeit zur Trennung von Eltern-ebene und Paarebene	1,65	1,18	48	2,31	1,09	36	4,13	0,049
Aggressives Verhalten in der Situation	1,46	1,28	46	1,72	1,14	36	0,57	0,456
Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil	1,05	1,21	38	1,93	1,20	30	4,69	0,038
Problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Elternteile	1,66	1,38	32	2,55	1,00	20	3,36	0,080

¹ Das N bezeichnet hier die Anzahl der in den Mittelwert eingehenden Messwerte. Da für jeden Fall zwei Messwerte erhoben wurden (vor und nach dem BU), entspricht die Anzahl der Fälle der Hälfte des hier angegebenen N. Zu beachten ist die vergleichsweise hohe Zahl von fehlenden Werten (vgl. Tabelle 17).

2.6.2 Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen vor und nach dem Begleiteten Umgang

Im Folgenden werden die Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen vor und nach dem Begleiteten Umgang dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veränderungen, die mit dem BU einhergehen, nicht notwendig ursächlich auf diesen zurückgehen müssen. Dennoch geben die Veränderungen wichtige Hinweise auf mögliche Wirkungen des BU.

Aufgezeigt wird hier der Haupteffekt der Zeit aus der Varianzanalyse, d. h. der Einfluss des Zeitpunkts unabhängig davon, ob eine Verselbständigung des Umgangs erfolgte oder nicht. Es gingen also beide Subgruppen in die Schätzung dieses Effekts ein. Die Darstellung erfolgt wiederum getrennt für Mütter und Väter.

2.6.2.1 Unterschiede im Faktor „Zeit“ bei den Müttern

Tabelle 19 zeigt Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in Bezug auf die Mutter vor und nach dem Begleiteten Umgang. Zusammenfassend zeigen sich bei der **Mutter** folgende Veränderungen zum Zeitpunkt nach dem BU (im Vergleich zur Zeit vor dem BU):

- eine größere Bereitschaft der Mutter zur Kommunikation mit dem Ex-Partner (vor BU: $M = 1,3$; nach BU: $M = 2,0$),
- eine geringere Feindseligkeit der Mutter gegenüber dem Ex-Partner (vor BU: $M = 3,2$; nach BU: $M = 2,7$),
- eine höhere Bereitschaft der Mutter zu klaren Absprachen mit dem Ex-Partner (vor BU: $M = 1,9$; nach BU: $M = 2,3$),
- eine höhere Toleranz der Mutter gegenüber der Bindung zwischen Kind und Vater (vor BU: $M = 2,0$; nach BU: $M = 2,4$),

eine größere Fähigkeit der Mutter zur Trennung von Elternebene und Paarebene (vor BU: $M = 1,5$; nach BU: $M = 2,1$),
geringere kulturell bzw. sozial bedingte Vorbehalte der Mutter gegenüber dem Vater (vor BU: $M = 1,8$; nach BU: $M = 1,5$) und
ein weniger problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Mutter (vor BU: $M = 2,4$; nach BU: $M = 1,8$).

Tabelle 19: Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen vor und nach dem BU bei den Müttern

	Vor BU		Nach BU		N ¹	F	p
	M	SD	M	SD			
Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil	1,33	1,28	2,02	1,42	48	16,61	< 0,001
Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung in der Beratung	3,21	1,07	3,31	0,84	42	2,73	0,106
Feindseligkeit gegenüber dem anderen Elternteil	3,20	0,94	2,71	1,14	45	15,25	< 0,001
Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil	1,91	1,24	2,27	1,48	44	4,31	0,044
Zuverlässigkeit der Elternteile	2,89	1,06	3,00	1,14	44	0,70	0,409
Toleranz gegenüber der Bindung zwischen Kind und anderem Elternteil	2,00	1,31	2,37	1,33	43	4,90	0,032
Vertrauen zwischen Kind und Elternteil	3,49	0,78	3,57	0,50	35	1,00	0,324
Erziehungskompetenz	2,75	0,57	2,91	0,59	32	3,11	0,088
Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene	1,45	1,04	2,07	1,07	44	22,94	< 0,001
Aggressives Verhalten in der Situation	1,65	1,29	1,50	1,26	40	1,10	0,302
Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil	1,82	1,57	1,47	1,35	34	6,82	0,018
Problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Elternteile	2,36	1,32	1,84	1,18	25	6,90	0,015

¹ Das N wurde hier nur einmal angegeben, da nur Fälle berücksichtigt wurden, für die zu beiden Messzeitpunkten (vor und nach dem BU) Angaben gemacht wurden, das N also für beide Bedingungen immer gleich groß ist. Da in jeden Mittelwert nur ein Messzeitpunkt eingeht, bezeichnet hier das N auch gleichzeitig die Anzahl der Fälle.

2.6.2.2 Unterschiede im Faktor „Zeit“ bei den Vätern

Tabelle 20 zeigt Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen in Bezug auf den Vater vor und nach dem Begleiteten Umgang. Zusammenfassend zeigen sich beim **Vater** folgende Veränderungen zum Zeitpunkt nach dem BU (im Vergleich zur Zeit vor dem BU):

ein höheres Vertrauen zwischen dem Kind und dem Vater (vor BU: $M = 1,8$; nach BU: $M = 2,6$),
eine größere Erziehungskompetenz des Vaters (vor BU: $M = 2,1$; nach BU: $M = 2,5$),
eine größere Fähigkeit des Vaters zur Trennung von Elternebene und Paarebene (vor BU: $M = 1,7$; nach BU: $M = 2,2$),
geringere kulturell bzw. sozial bedingte Vorbehalte des Vaters gegenüber der Mutter (vor BU: $M = 1,6$; nach BU: $M = 1,3$) und
ein weniger problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf den Vater (vor BU: $M = 2,2$; nach BU: $M = 1,8$).

Tabelle 20: Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen vor und nach dem BU bei den Vätern

	Vor BU		Nach BU		N ¹	F	p
	M	SD	M	SD			
Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil	2,10	1,37	2,29	1,50	51	1,75	0,192
Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung in der Beratung	2,93	1,03	3,04	1,00	45	2,37	0,131
Feindseligkeit gegenüber dem anderen Elternteil	2,52	1,07	2,41	1,07	46	0,82	0,367
Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil	2,31	1,22	2,42	1,42	45	0,79	0,378
Zuverlässigkeit der Elternteile	2,77	1,31	2,73	1,50	48	0,08	0,241
Toleranz gegenüber der Bindung zwischen Kind und anderem Elternteil	2,89	0,91	2,98	0,87	45	2,15	0,150
Vertrauen zwischen Kind und Elternteil	1,79	1,32	2,55	1,39	33	23,01	< 0,001
Erziehungskompetenz	2,14	0,89	2,46	0,88	28	10,13	0,004
Fähigkeit zur Trennung von Eltern-ebene und Paarebene	1,69	1,07	2,17	1,25	42	16,16	<0,001
Aggressives Verhalten in der Situation	1,63	1,24	1,51	1,21	41	0,64	0,428
Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil	1,56	1,35	1,32	1,20	34	6,19	0,018
Problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Elternteile	2,19	1,39	1,81	1,23	26	8,76	0,006

¹ Das N wurde hier nur einmal angegeben, da nur Fälle berücksichtigt wurden, für die zu beiden Messzeitpunkten (vor und nach dem BU) Angaben gemacht wurden, das N also für beide Bedingungen immer gleich groß ist. Da in jeden Mittelwert nur ein Messzeitpunkt eingeht, bezeichnet hier das N auch gleichzeitig die Anzahl der Fälle.

2.6.3 Unterschiede in den Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen bezüglich der Wechselwirkung der Verselbstständigung und der Zeit

Die Wechselwirkung der Faktoren „Verselbstständigung“ und „Zeit“ gibt Aufschluss darüber, ob sich die Werte in den Skalen in den Gruppen ohne und mit Verselbstständigung vom Zeitpunkt vor dem BU zum Zeitpunkt nach dem BU auf unterschiedliche Weise verändern. Die Wechselwirkung wird unabhängig von den Haupteffekten bestimmt, d. h. nur die Veränderungen der Mittelwerte sind hier maßgeblich.

Tabelle 21 zeigt die statistische Bedeutsamkeit der Wechselwirkung für die einzelnen Skalen für die Mütter und die Väter. Die Wechselwirkung wird in den Abbildungen in Unterschieden in der Steigung der beiden Verbindungslinien zwischen den Mittelwerten vor und nach dem BU für die beiden Gruppen ohne und mit Verselbstständigung deutlich.

Aus Platzgründen verzichten wir hier auf eine vollständige Wiedergabe aller Abbildungen. Im Folgenden werden nur die signifikanten Wechselwirkungen jeweils getrennt für die Skalen der Mütter und Väter beschrieben und mit den entsprechenden Abbildungen verdeutlicht.

Tabelle 21: Abhängigkeit der Kommunikations- und Beziehungsbeurteilungen von der Wechselwirkung der Verselbstständigung und der Zeit

	Mutter			Vater		
	N¹	F	p	N¹	F	p
Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil	96	10,87	0,002	102	6,45	0,014
Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung in der Beratung	84	0,27	0,605	70	1,58	0,215
Feindseligkeit gegenüber dem anderen Elternteil	90	9,80	0,003	92	8,62	0,005
Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil	88	6,98	0,011	90	6,17	0,017
Zuverlässigkeit der Elternteile	88	2,66	0,110	96	2,86	0,098
Toleranz gegenüber der Bindung zwischen Kind und anderem Elternteil	86	6,81	0,013	90	3,23	0,080
Vertrauen zwischen Kind und Elternteil	70	1,061	0,311	66	5,52	0,025
Erziehungskompetenz	64	2,75	0,108	56	2,39	0,134
Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene	88	19,54	<0,001	84	11,72	0,001
Aggressives Verhalten in der Situation	80	2,27	0,140	82	3,51	0,068
Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil	68	6,25	0,018	68	7,84	0,008
Problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Elternteile	50	7,87	0,010	52	3,68	0,067

¹ Das N bezeichnet hier die Anzahl der in den Mittelwert eingehenden Messwerte. Da für jeden Fall zwei Messwerte erhoben wurden (vor und nach dem BU), entspricht die Anzahl der Fälle der Hälfte des hier angegebenen N. Zu beachten ist die vergleichsweise hohe Zahl von fehlenden Werten (vgl. Tabelle 17).

2.6.3.1 Unterschiede im Faktor „Wechselwirkung Verselbstständigung x Zeit“ bei den Müttern

Bezüglich der Bereitschaft der Kommunikation der Mutter mit dem Ex-Partner zeigt sich aus der Sicht der Berater/innen in der Gruppe ohne Verselbstständigung keine deutliche Verbesserung nach dem BU (von $M = 1,3$ auf $M = 1,5$), während sich in der Gruppe mit Verselbstständigung eine deutliche Erhöhung zeigt (von $M = 1,5$ auf $M = 2,8$; vgl. Abbildung 13).

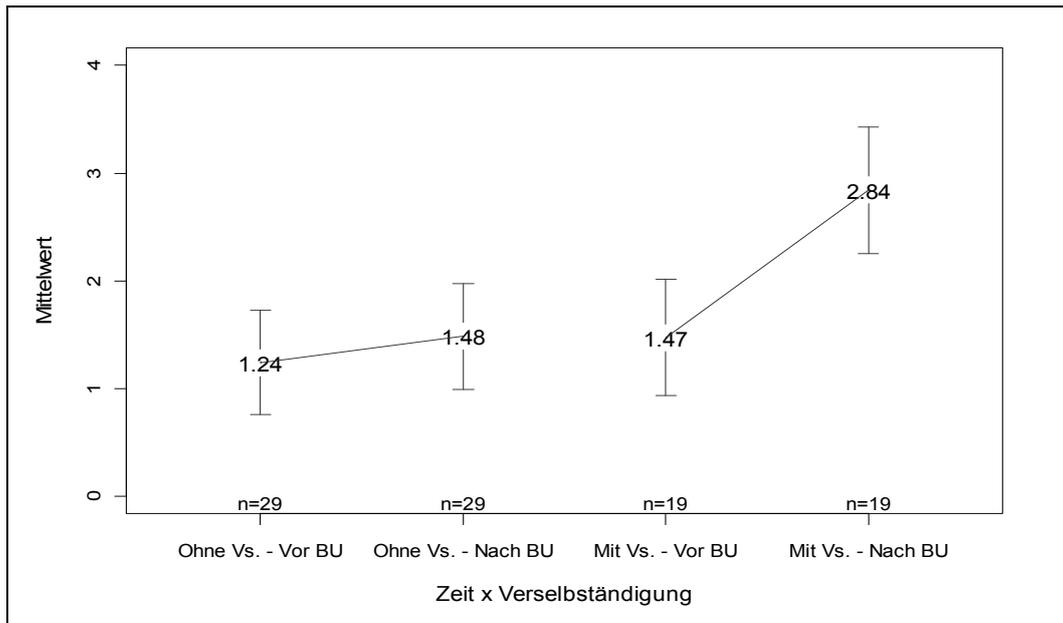


Abbildung 13: Mittelwerte der Rating-Skala „Mutter - Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Die Feindseligkeit der Mutter gegenüber dem Ex-Partner nimmt in der Gruppe ohne Verselbständigung kaum (von $M = 3,4$ auf $M = 3,2$), in der Gruppe mit Verselbständigung dagegen in sehr deutlichem Ausmaß ab (von $M = 3,0$ auf $M = 2,0$; vgl. Abbildung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

In der Gruppe ohne Verselbständigung bleibt die Bereitschaft der Mutter zu klaren Absprachen mit dem Vater auf niedrigem Niveau annähernd gleich ($M = 1,6$ und $M = 1,6$), während sie in der Gruppe mit Verselbständigung sehr deutlich zunimmt (von $M = 2,3$ auf $M = 3,2$; vgl. Abbildung 16).

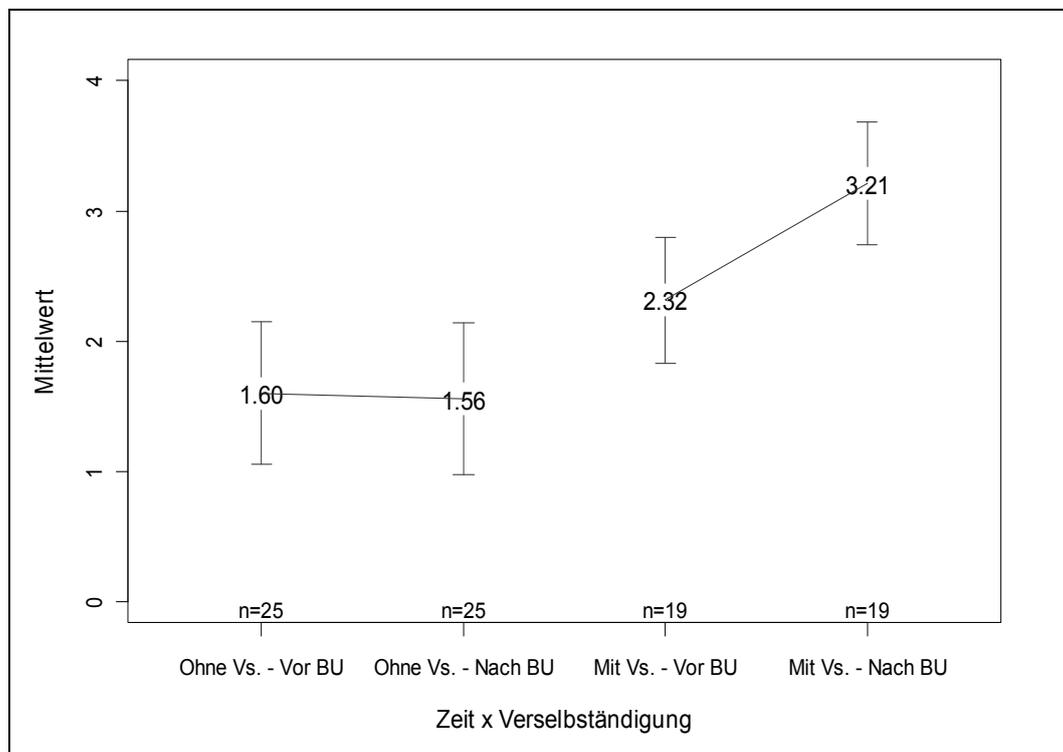


Abbildung 16: Mittelwerte der Rating-Skala „Mutter - Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Die Fähigkeit der Mutter zur Trennung von Elternebene und Paarebene zeigt in der Gruppe ohne Verselbstständigung keine nennenswerte Verbesserung (von $M = 1,4$ auf $M = 1,5$), in der Gruppe mit Verselbstständigung dagegen einen deutlichen Anstieg (von $M = 1,5$ auf $M = 2,8$; vgl. Abbildung 21).

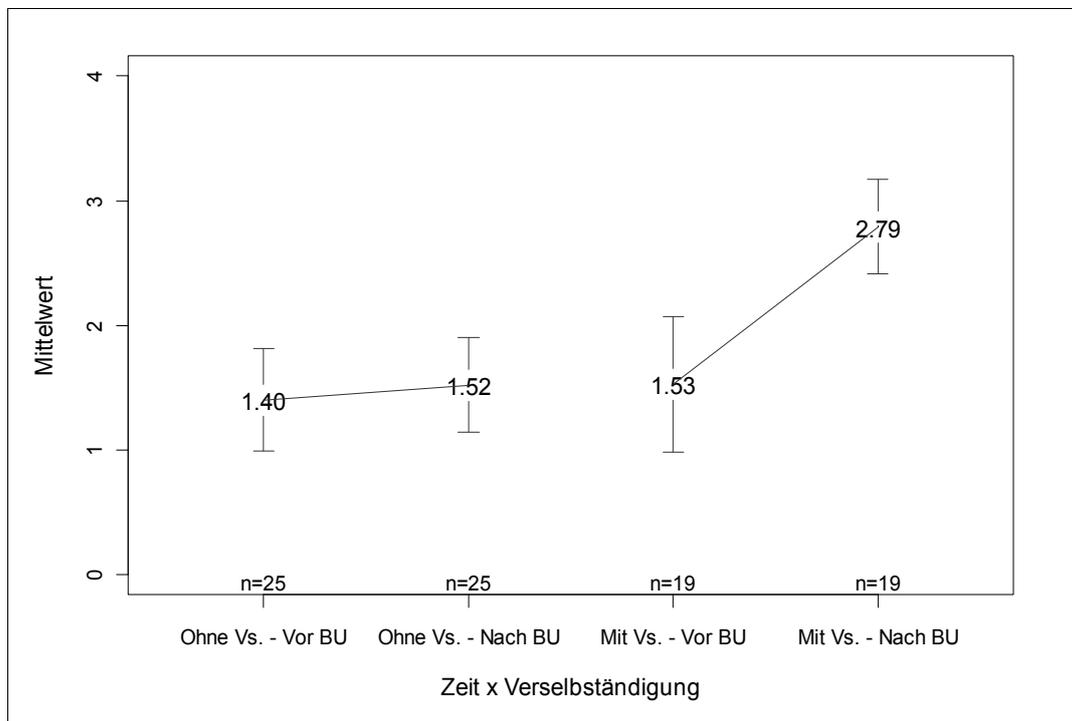


Abbildung 21: Mittelwerte der Rating-Skala „Mutter - Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene“ nach Verselbständigung und Zeit

Kulturell bzw. sozial bedingte Vorbehalte der Mutter gegenüber dem Ex-Partner bleiben in der Gruppe ohne Verselbstständigung annähernd gleich ($M = 1,5$ und $M = 1,5$), in der Gruppe mit Verselbstständigung dagegen nehmen sie in deutlichem Maße ab (von $M = 2,2$ auf $M = 1,5$). Bemerkenswert ist hier, dass in der Gruppe mit Verselbstständigung das Ausmaß der Vorbehalte vor dem BU größer ist als in der Gruppe ohne Verselbstständigung und nach dem BU auf das Maß der Gruppe ohne Verselbstständigung absinkt (vgl. Abbildung 23).

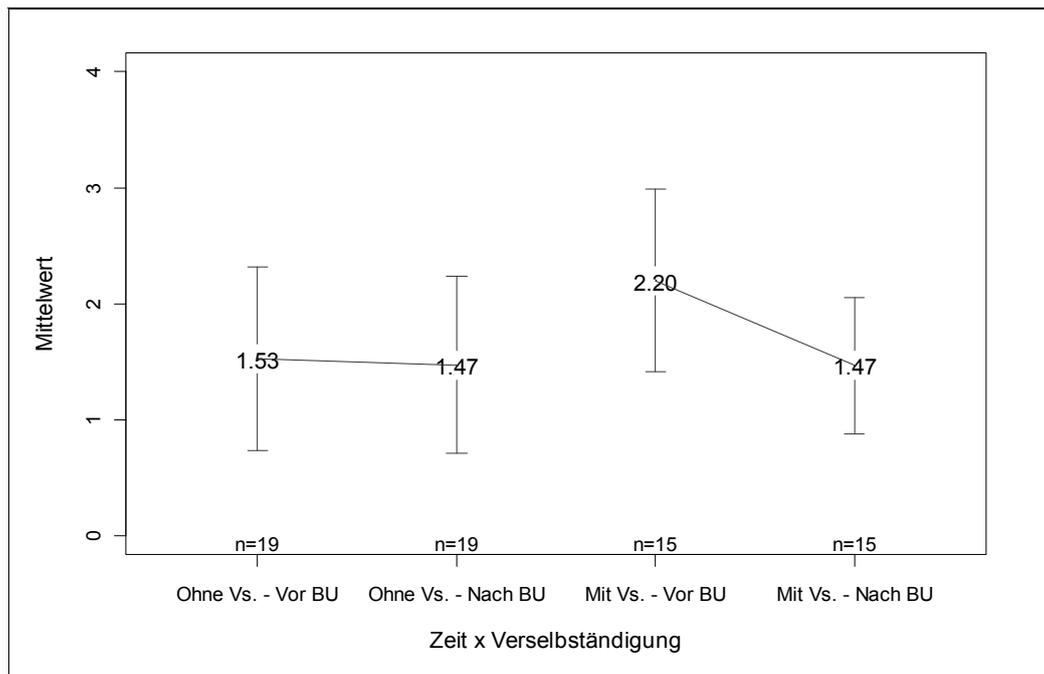


Abbildung 23: Mittelwerte der Rating-Skala „Mutter - Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Problematische Einflüsse der erweiterten Familie auf die Mutter im Hinblick auf den Ex-Partner verringern sich aus der Sicht der Berater/innen in der Gruppe ohne Verselbständigung nur unwesentlich (von $M = 1,8$ auf $M = 1,7$), in der Gruppe mit Verselbständigung dagegen nehmen sie stark ab (von $M = 3,2$ auf $M = 2,0$). Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass in der Gruppe mit Verselbständigung vor dem BU der problematische Einfluss deutlich größer eingeschätzt wird, als in der Gruppe ohne Verselbständigung und auch nach dem BU etwas höher bleibt (vgl. Abbildung 24 Fehler! Textmarke nicht definiert.).

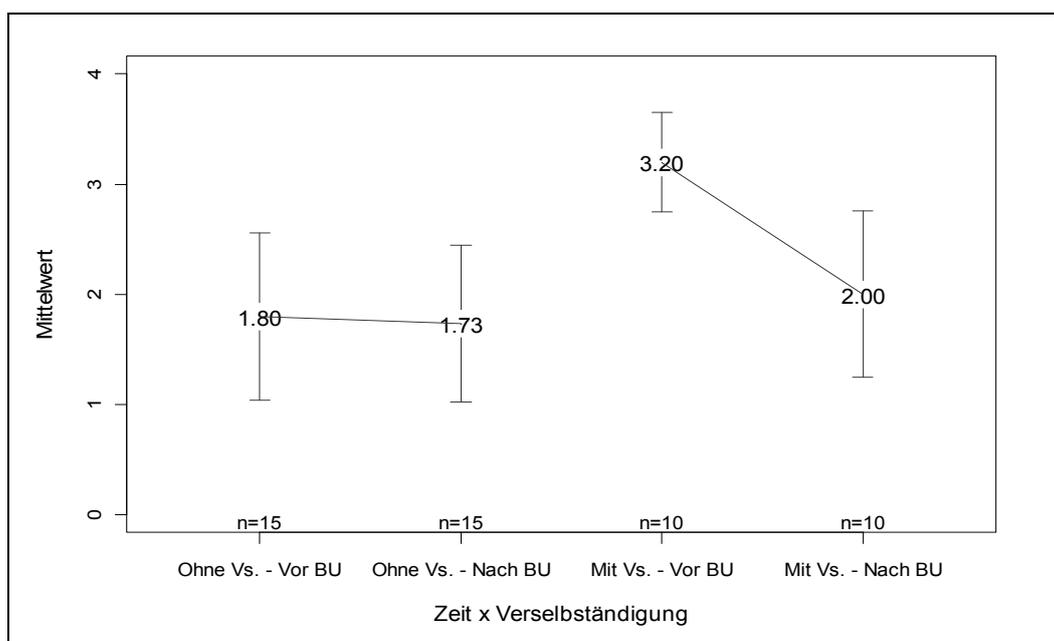


Abbildung 24: Mittelwerte der Rating-Skala „Mutter - Problematischer Einfluss der erweiterten Familie auf die Elternteile“ nach Verselbständigung und Zeit

2.6.3.2 Unterschiede im Faktor „Wechselwirkung Verselbstständigung x Zeit“ bei den Vätern

Bezüglich der Bereitschaft der Kommunikation des Vaters mit der Ex-Partnerin zeigt sich aus der Sicht der Berater/innen in der Gruppe ohne Verselbstständigung eine geringfügige Verschlechterung nach dem BU (von $M = 1,9$ auf $M = 1,8$), während sich in der Gruppe mit Verselbstständigung eine deutliche Verbesserung ergibt (von $M = 2,4$ auf $M = 3,0$; vgl. Abbildung 25).

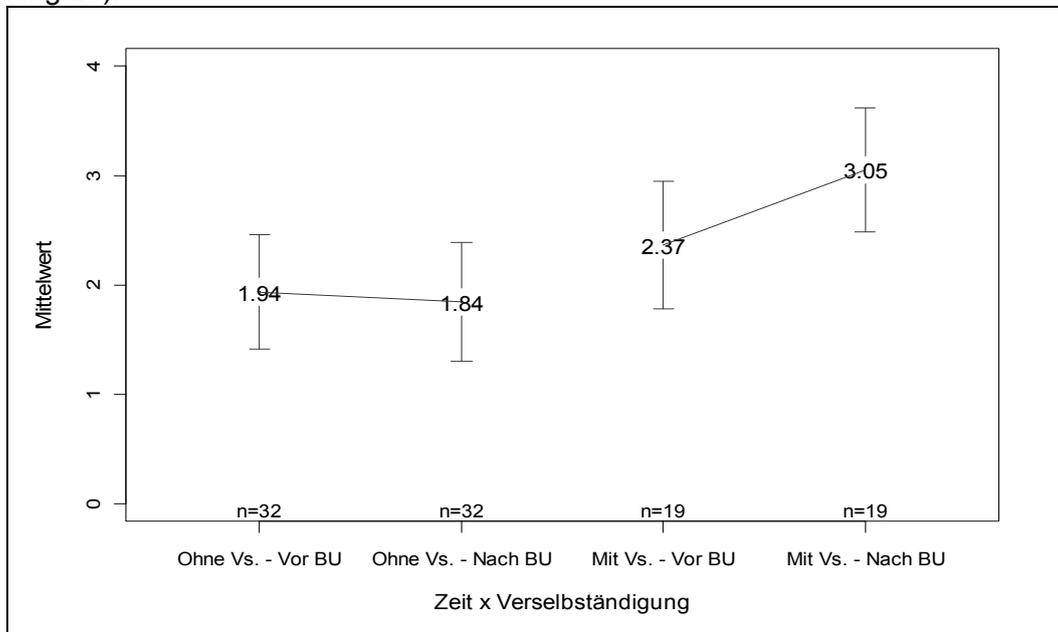


Abbildung 25: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Die Feindseligkeit des Vaters gegenüber der Ex-Partnerin nimmt in der Gruppe ohne Verselbstständigung etwas zu (von $M = 2,6$ auf $M = 2,8$), in der Gruppe mit Verselbstständigung dagegen deutlich ab (von $M = 2,4$ auf $M = 1,9$; vgl. Abbildung 27).

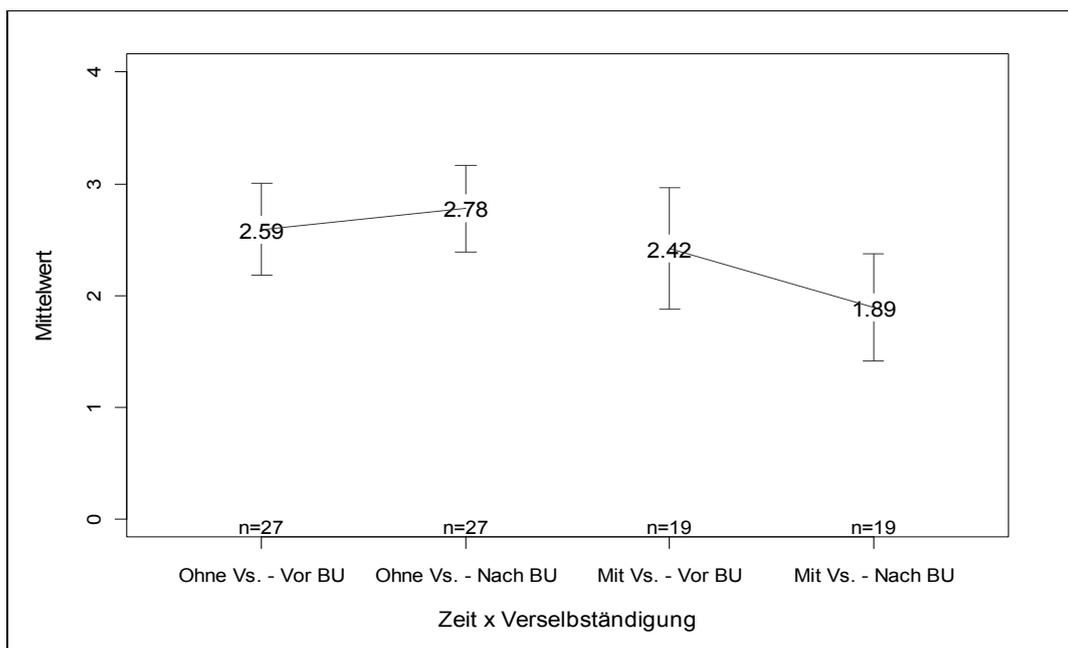


Abbildung 27: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Feindseligkeit gegenüber dem anderen Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Die Bereitschaft des Vaters zu klaren Absprachen mit der Mutter sinkt in der Gruppe ohne Verselbstständigung geringfügig (von $M = 2,1$ auf $M = 1,9$), während sie in der Gruppe mit Verselbstständigung sichtbar zunimmt (von $M = 2,6$ auf $M = 3,1$; vgl. Abbildung 28).

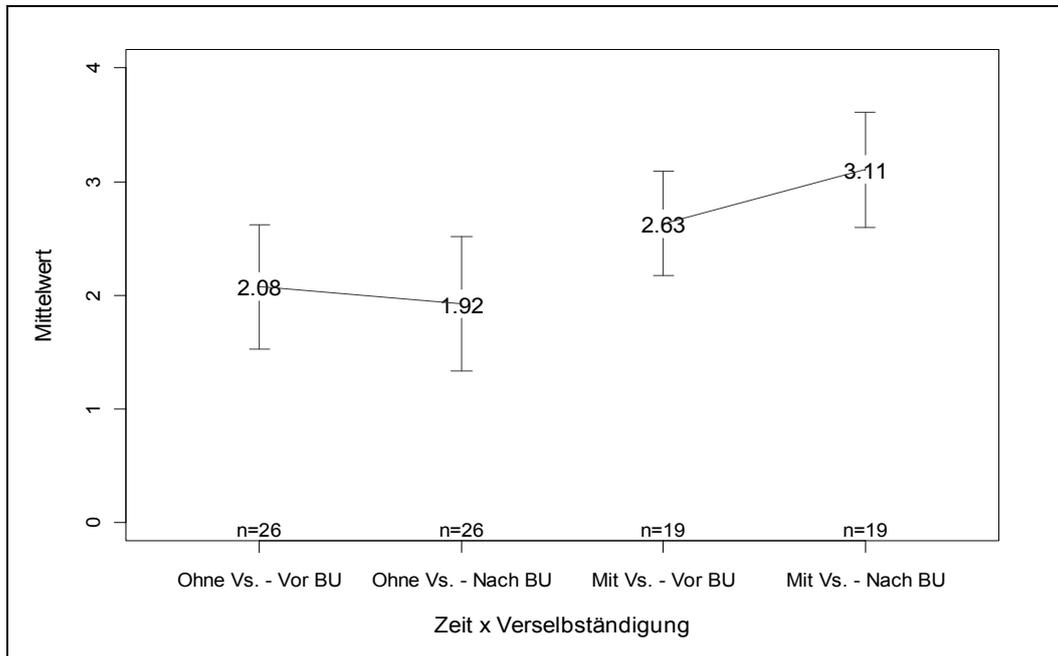


Abbildung 28: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Bereitschaft zu klaren Absprachen mit dem anderen Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Bei der Zuverlässigkeit des Vaters ist in der Gruppe ohne Verselbstständigung eine Abnahme (von $M = 2,7$ auf $M = 2,5$) zu beobachten, während sie in der Gruppe mit Verselbstständigung zunimmt (von $M = 2,9$ auf $M = 3,1$; vgl. Abbildung 29).

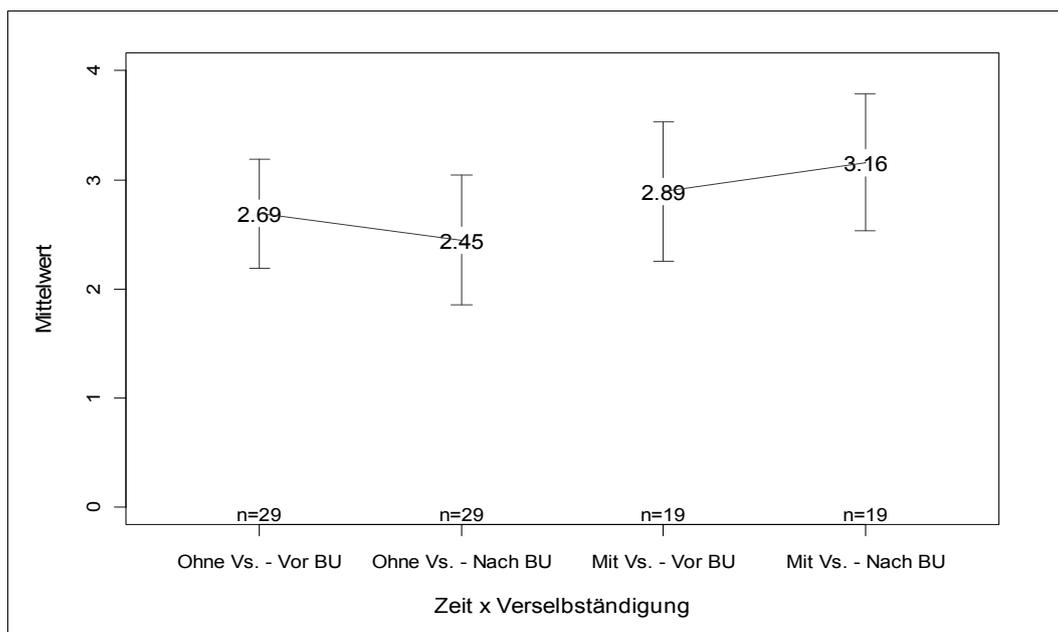


Abbildung 29: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Zuverlässigkeit der Elternteile“ nach Verselbständigung und Zeit

In Bezug auf das Vertrauen zwischen Vater und Kind ist zwar in beiden Gruppen eine Zunahme festzustellen, in der Gruppe ohne Verselbstständigung ist diese Zunahme (von $M = 1,3$ auf $M = 1,6$) sehr viel geringer ausgeprägt als in der Gruppe mit Verselbstständigung (von $M = 2,3$ auf $M = 3,4$; vgl. Abbildung 31).

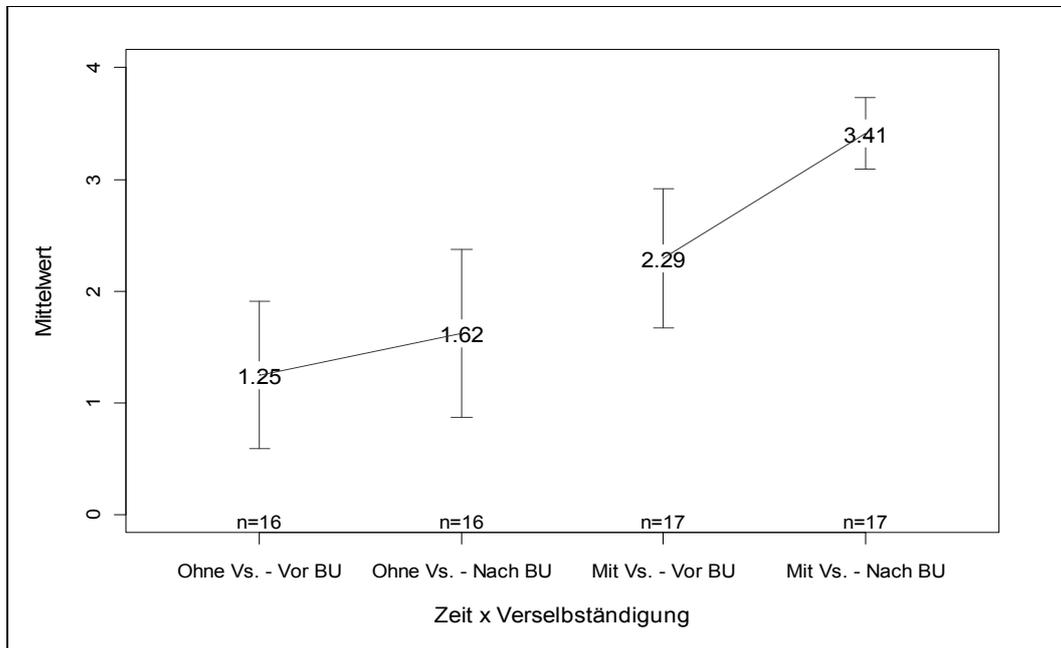


Abbildung 31: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Vertrauen zwischen Kind und Elternteil“ nach Verselbständigung und Zeit

Die Fähigkeit des Vaters zur Trennung von Elternebene und Paarebene zeigt in der Gruppe ohne Verselbstständigung keine nennenswerte Verbesserung (von $M = 1,6$ auf $M = 1,7$), in der Gruppe mit Verselbstständigung dagegen einen deutlichen Anstieg (von $M = 1,8$ auf $M = 2,8$; vgl. Abbildung 33).

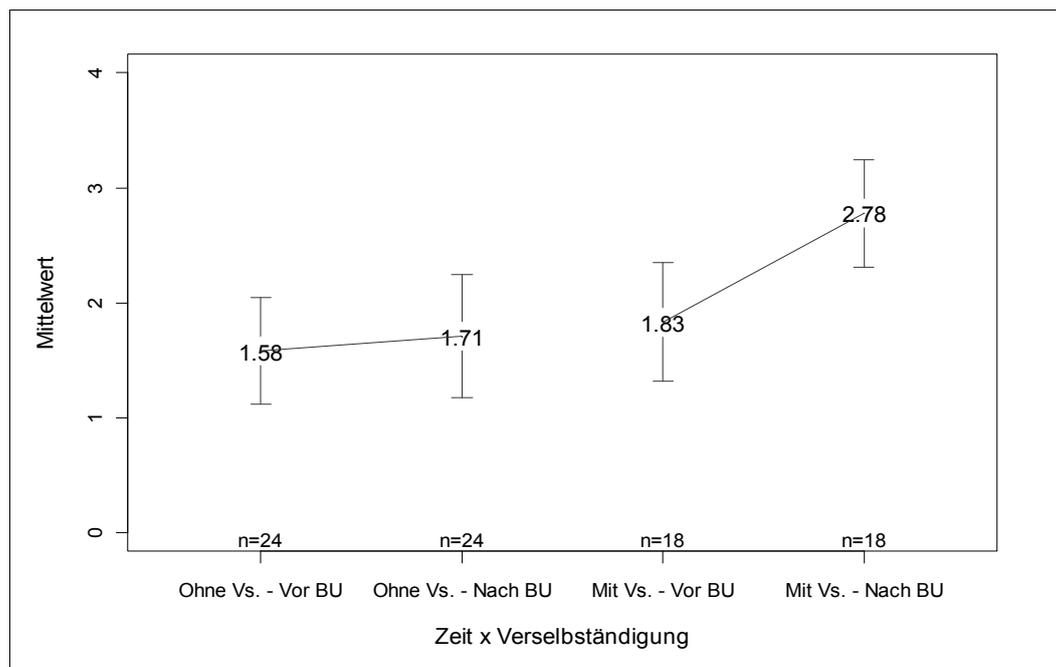


Abbildung 33: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene“ nach Verselbständigung und Zeit

Kulturell bzw. sozial bedingte Vorbehalte des Vaters gegenüber der Ex-Partnerin bleiben in der Gruppe ohne Verselbstständigung annähernd gleich ($M = 1,0$ und $M = 1,0$), in der Gruppe mit Verselbstständigung dagegen nehmen sie sichtbar ab (von $M = 2,2$ auf $M = 1,7$). Auch hier ist anzumerken, dass in der Gruppe mit Verselbstständigung das Ausmaß der Vorbehalte vor dem BU größer ist als in der Gruppe ohne Verselbstständigung und nach dem BU deutlich höher bleibt (vgl. Abbildung 35).

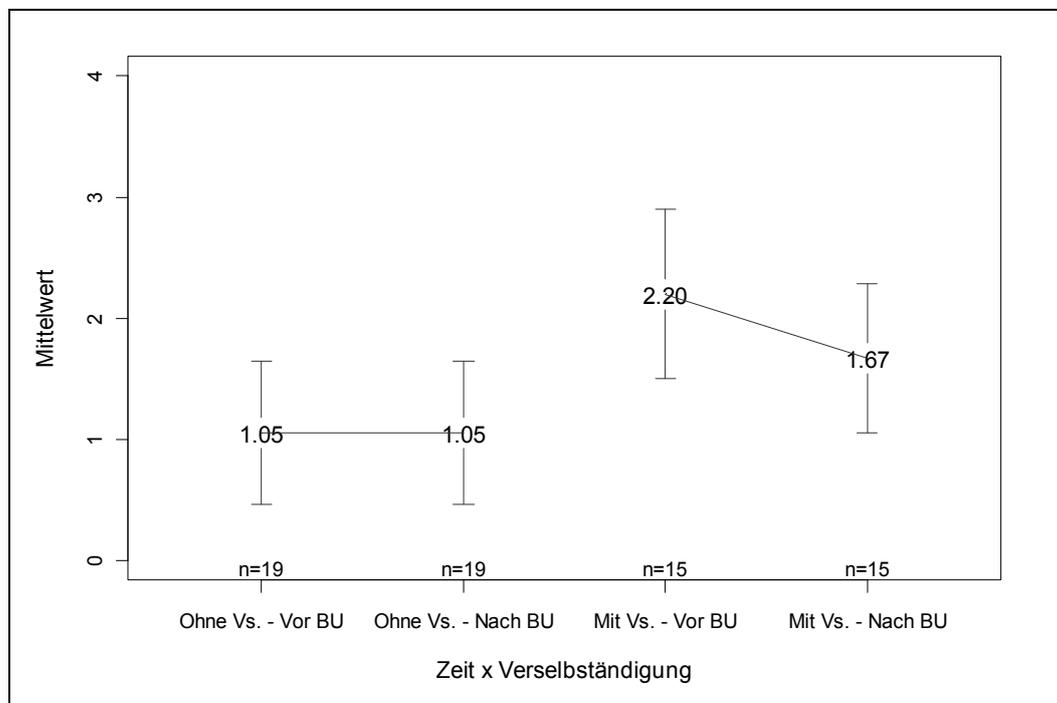


Abbildung 35: Mittelwerte der Rating-Skala „Vater - Kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil“ nach Verselbstständigung und Zeit

2.7 Antworten auf offene Fragen

Die Fragebögen enthielten die zusätzliche Möglichkeit, durch die Beantwortung offener Fragen fallspezifische Angaben zu erfragten Kategorien zu machen. (s. Anhang)

Nur in 3 der 70 ausgewerteten Evaluationsbögen gab es keine zusätzlichen Anmerkungen. Im folgenden sind die Anmerkungen zu den uns hier besonders interessierenden Einzelfällen zusammen gefasst, in denen es nicht zu einem Begleiteten Umgang kam.

Gründe für das Nicht-Zustandekommen des Begleiteten Umgangs 41 Fälle

(von verschiedenen angegebenen Gründen sind die jeweils Ausschlag gebenden Gründe zusammen gefasst. Doppelte Nennung von Gründen nur in zwei Fällen, in denen der Grund des Nicht-Zustandekommens aufgrund der hohen Interdependenz sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern genannt wird.)

- **Kategorischer Ausschluss von Besuchskontakten durch die Eltern** 18
 - 4 unklarer unsicherer Aufenthaltsstatus des Vaters, kulturelle und Rollen Aspekte
 - 1 Unsicherheit, die Vaterrolle ausführen zu können (Entfernung zum Kind)
 - 2 Mütter wollten keinen Kontakt, waren im Frauenhaus oder unbekannt verzogen
 - 4 Väter melden sich nicht auf Einladung bzw. (1) nehmen Termine nicht verbindlich wahr

- 1 Mutter meldet sich nicht
- 3 Beide Eltern wollen keine Besuchskontakte: (2) Streit ums alleinige Sorgerecht und emotionale Eskalation, (1) Sorgerechtsentzug und Übertragung an das JA in Teilen
- 1 Emotionale Verletzung der Mutter
- 1 Keine Beratung erfolgt (ohne Angabe von Gründen)
- 1 Ablehnung durch Mutter wg. mangelnden Vertrauens in die Beratungsstelle

- **Kommunikation – Veränderung des Wunsches nach Besuchskontakten** **4**
 - 1 Perspektiveränderungen der Eltern zu: Bedürfnissen des Kindes; Belastungen der Mutter, gemeinsame Suche nach langfristigen Lösungen
 - 1 Vater kann der Vaterrolle nicht gerecht werden – Entfernung zum Wohnort des Kindes
 - 2 Klärung der Motivation des Vaters zu Besuchskontakten und der Hindernisse: Rollenverständnis, Kulturbarrieren, Misstrauen in unser System

- **Nichtzustandekommen der Besuchskontakte wegen der Kinder** **8**

Nach ausführlicher Kommunikation mit dem/n Kind (ern)

 - 3 Bewusste Entscheidung der Kinder gegen einen Besuchskontakt zum jetzigen Zeitpunkt
 - 3 Kinder haben mit entschieden – Ablehnung der Besuchskontakte aufgrund von Traumatisierung / Gewalterfahrung / aktueller Therapie
 - 2 Ablehnung der Kontakte in Folge der Ablehnung durch ein Elternteil: (1) durch die Mutter – sie hat die guten Kontakte zum Vater abgelehnt, Loyalitätskonflikt des Kindes; (1) durch den Vater – er hat die Trennung nicht verarbeitet

- **Ablehnung durch außenstehende Unterstützung im System** **3**
 - 1 Verfahrenspflegerin (und die erweiterte Familie) lassen Besuchskontakte nicht zu
 - 1 Gesetzliche Betreuung: Auftrag und Rahmenbedingungen reichten nicht für die Besuchskontakte
 - 1 Ablehnung der Kontakte durch Umgangspflegschaft wegen massiver Traumatisierung von Mutter und mindestens 1 Kind

- **Auftreten von Sucht und psychischer Erkrankung** **5**
 - 1 Vater erschien nicht, kann Termine und Verbindlichkeiten aufgrund von Sucht nicht einhalten,
 - 1 Beide Elternteile und Kind psychisch erkrankt,
 - 1 Psych. Erkrankung des Vaters
 - 1 Suchtproblematik mit psych. Auffälligkeiten
 - 1 Massive Gewaltausbrüche des Vater (aktuell)

- Sonstiges** **5**
 - (1) Mangelnde Informationen zu BU durch das Gericht;
 - (1) Aktuelle Kriminalität des Vaters;
 - (2) Außergerichtliche Einigung ohne Information an das Gericht/ Beratungsstelle;
 - (1) Überforderung der Mutter

2.8 Faktoren für „Erfolg“/ „Misserfolg“

Verselbstständigung ist nicht das einzige Kriterium, das von den Beraterinnen und Beratern als Erfolg, d.h. Zielerreichung des Begleiteten Umgangs verstanden wird. Im Prozess der Beratung und/ oder der Begleitung können Haltungen deutlich werden und Entwicklungen stattfinden, die auch dann zum Wohl des Kindes beitragen, wenn es nicht gelingt, zu einem regelmäßigen selbstgesteuerten Umgang zu kommen. So können schädliche Kreisläufe in Familiensystemen verändert oder gar beendet werden, Konflikte beruhigt werden und

Perspektiven für späteres Handeln zwischen den Eltern und zwischen Eltern und Kind entstehen.

Andererseits können auch Kriterien festgestellt werden, bei denen von vorneherein keine gute Perspektive für den BU und für die Beziehungsentwicklung zwischen Kind und getrenntem Elternteil zu bestehen scheint.

Folgende Kriterien für Erfolg/ Teilerfolg bzw. für Nichterfolg wurden von den BeraterInnen selbst auf den Evaluationsbögen festgehalten

Faktoren für Erfolg / Teilerfolg auf Seiten der Eltern

• Kommunikation

- Durch die Clearingphase wird die Kommunikation wieder in Gang gebracht und die Eltern können Perspektiven und Kompromisse eingehen. Der konkrete Umgang kann entweder durchgeführt werden oder er wird aufgeschoben, weil Vater/ Mutter die Situation besser einschätzen können und das/ die Kind/er stärker im Fokus der Eltern ist/ sind
- Kompromisse und neue Perspektiven werden einvernehmlich gesucht und es wird eine außergerichtliche Lösung gefunden
- Klare, transparente Regeln und Absprachen – ggfls schriftlich - helfen den Eltern, ihre Rolle als Eltern besser wahrzunehmen und die Paarkonflikte in den Hintergrund zu stellen.

Faktoren für Behinderung oder Aussichtslosigkeit des BU auf Seiten der Eltern

• Motivationslage für den Wunsch nach Besuchskontakten

- Die „wirklichen Gründe“ für den Kontaktwunsch sind oftmals nicht klar vor Gericht herausgearbeitet. Entweder auf Druck der Anwälte wird BU gewünscht Förderlich wäre ein weitgehende Transparenz über Motivlage, Ängste, Würdigung der Gesamtsituation der Familie vor der Trennung
- Emotionalität, Machtverlust, Präsentation „neuer Väter / Mütter“, Verletzungen der Paare werden oftmals nicht ausreichend berücksichtigt.
- Paarkonflikte - ohne Kinder im Blick zu haben – und Machtverlust
- Konflikte der (Eltern) Paare untereinander

• Krankheit

- Suchterkrankung
- psychische Erkrankungen: Depression
- Gesetzliche Betreuung

Faktoren für Erfolg / Teilerfolg auf Seiten des Vaters

• Beratung

- Durch die Gespräche und Wertschätzung der Rolle des Vaters konnten einige von BU Abstand nehmen und loslassen, da die weite Entfernung zum Wohnort und damit die Ausübung der Vaterfunktion, verbunden mit dem Beziehungsaufbau nicht möglich erschien. Das kann zu einer Erleichterung des Kindes beitragen.

Faktoren für Behinderung oder Aussichtslosigkeit des BU auf Seiten des Vaters

- **Haltung**
 - Verantwortung für die Beziehung zum Kind nicht übernehmen wollen/ können.
 - Mangelnde Kontrolle über eigenes Handeln
- **Migrantenstatus und kulturelle Unterschiede**
 - Unklarer Aufenthaltsstatus
 - schwieriges Rollenverständnis
 - Migrationsgeschichten einschließlich hoher Einfluss von Familienclans
 - „das „Gesicht“ nicht verlieren wollen
 - das derzeitige Prozedere erschwert ein positive Kontaktaufnahme

Faktoren für Erfolg / Teilerfolg auf Seiten der Mutter

- **Kommunikation und Beratung**
 - Gesprächsbereitschaft trotz Drogen des Vaters
 - Traumatisierung von Frau und Kind konnten angesprochen werden

Faktoren für Behinderung oder Aussichtslosigkeit des BU auf Seiten der Mutter

- **Kommunikation**
 - Ablehnung der Mutter, Absprachen zu treffen
 - Angabe einer ungünstigen Adresse
- **Ungelöste Affekte aus der Partnerschaft**
 - (Ohn)-Macht
 - Rache
 - Kränkung
 - Eifersucht
- **Bedeutung der Beziehung zum Kind**
 - Verlustängste
 - Kontakt für das Kind wird nicht gewünscht (starker Einfluss v.a. bei älteren Kindern)
- **Gewalterleben**
 - Aktuelle Gewalt
 - In der Vergangenheit erlebte Gewalt
 - Psychotherapie angefangen

Faktoren für Erfolg / Teilerfolg auf Seiten des Kindes

- **Kommunikation**
 - Eigenständiges Kennenlernen des Vaters ermöglicht eine eigene Erfahrung statt Mystifizierung
 - Eigenständige Entscheidung, auch gegen den Kontakt
 - Klare Auseinandersetzung mit dem Vater
 - Klare Absprachen

Faktoren für Behinderung oder Aussichtslosigkeit des BU auf Seiten des Kindes

- **Lange Trennung vom Vater**
- **Schwierige Gefühle zum Vater**
 - Ablehnung,
 - Angst des Kindes,
 - kein Vertrauen zum Vater
 - Loyalitätskonflikte
 - therapeutische Aufarbeitung der negativen Erfahrungen durch/ mit dem Vater notwendig
- **Gewalterleben**
 - Gewalterfahrung direkt
 - Erleben von Partnerschaftsgewalt
- **Hohe Loyalitätsbindung an die Mutter**
 - Kinder zum Kontakt nicht in der Lage wegen psychischer Erkrankung der Mutter
- **Rolle des Kindes im Verfahren**
 - Kind wird nicht gehört

Außerdem ist festzustellen, dass die Vorbereitung des BU und die Abstimmung zwischen Familiengericht und Beratungsstellen ebenfalls eine ausschlaggebende Rolle für die Erfolgsaussichten des BU haben können.

Faktoren für Erfolg oder Misserfolg auf Seiten des Hilfesystems

- BU als Lösung sorgfältig abgewogen oder Notlösung im Elternstreit ?
- Aufklärung der Eltern über BU vor der Entscheidung bei Gericht ? Eltern wissen oft nicht, dass ein Schwerpunkt des BU auf Beratung liegt und dass das Ziel die eigenständige Organisation des Umgangs durch die Eltern und eine Verselbständigung der Kontakte ist.
- Falsche Versprechen oder Signale von RechtsanwältInnen oder Richtern an den besuchenden Elternteil hinsichtlich der Bedingungen des BU ?
- Wurde das Kind bei Gericht „ernst“ genommen?
- Werden Standards und Rahmenbedingungen der Beratungsstellen berücksichtigt ?
- Aussichten sind schwierig, wenn gleichzeitig ein Gutachten zur Beziehung zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind läuft oder gleichzeitig eine Kindertherapie zur Aufarbeitung von Verletzungen in der Vergangenheit

Zusätzliche Bemerkungen von BeraterInnen

- Wenn die Mutter den Kontakt fördert und der Vater ein „echtes“ Interesse am Kind hat, funktionieren die Kontakte
- Geprüft werden sollte jeweils konkret: Wie alt ist das Kind bei der Trennung? Wie lange fand kein Kontakt statt?
- **Gewalterfahrung** ist das größte Hindernis für Erfolg bei BU; eine Verselbständigung ist kaum möglich. Hier scheint es wichtig zu überlegen, ob es Signale an das Gericht geben kann, welche Hilfe und Unterstützung für die Kinder sinnvoll sein können.
- Viele Kinder und Ex-Partnerinnen haben massive Gewalt erlebt; zum Teil leben sie im Frauenhaus – in diesen Fällen sollte BU nur gemacht werden, wenn Mutter/Kind dies ausdrücklich wollen.

2.9 Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse

Zusammenfassend lassen sich aus der vorliegenden Evaluation folgende wesentliche Ergebnisse festhalten.

1. Die Richter ordnen offensichtlich häufig BU an in Fällen, in denen Gewalt, psychische Krankheit oder Sucht im Spiel sind oder wenn ein Migrationshintergrund vorliegt. Wir wissen allerdings nicht, ob es sich hier um eine Auswahl handelt in Folge richterlicher Entscheidung, oder ob diese Selektion bereits für alle Fälle gilt, die überhaupt bei Gericht ankommen.
2. Die hier zum Tragen kommende Hochstrittigkeit scheint häufig mit niedrigem sozio-ökonomischen Status verbunden zu sein. Das lässt sich zum Beispiel daran ablesen, dass in fast allen Fällen Prozesskostenhilfe beantragt wurde.
3. Ein Migrationshintergrund eines oder beider Elternteile spielt zwar in überproportional vielen Fällen des gerichtsanhängigen BU eine Rolle (über 60%), ist aber nicht relevant für Erfolg/Misserfolg des BU. Die Verselbständigung der Kontakte wurde in gleicher Höhe bei Migranten und bei Deutschen erreicht.
4. Allerdings scheinen unterschiedliche soziokulturelle Einstellungen bei Eltern mit Migrationshintergrund in besonderer Weise als Hindernis zu wirken, nochmals vermehrt, wenn beide Eltern unterschiedlicher Herkunft sind. Gerade hier erscheint andererseits eine entsprechend ausgerichtete Beratung sinnvoll. So werden kulturell/sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil bei beiden Eltern in hochrelevanter Weise durch Beratung gemindert.
5. Wenn Gewalt im Spiel ist, sind die Aussichten auf Erfolg des BU gering. Gewalt ist signifikant verbunden mit Misserfolg des BU. Bei 63% der Väter ist Gewalt dokumentiert oder es besteht ein diesbezüglicher Verdacht. Beim Scheitern der Fälle, in denen Gewalt eine Rolle spielte, macht es keinen Unterschied, ob die Väter Deutsche oder Migranten sind.
6. Sucht (26,3% Väter, 3% Mütter), psychische Erkrankung (17,2 % Väter 12,5% Mütter) oder Entführungsverdacht (18,1% Väter, 4.5% Mütter) treten zwar in BU – Entscheidungen überproportional häufig auf. Erfolg und Misserfolg des BU korrelieren aber nicht signifikant mit diesen Merkmalen.
7. In Fällen, in denen gemeinsame Beratungstermine wahrgenommen wurden, war die Erfolgsquote signifikant höher. Man kann also die Bereitschaft der Eltern, sich auf gemeinsame Termine einzulassen als einen sehr günstigen Ausgangspunkt für den Erfolg des BU formulieren.
8. Auch die Länge der Beratung (Zahl der gemeinsamen Termine) ist positiv mit Erfolg verbunden. Dabei kommt es nicht allein auf die Dauer an: In Fällen mit Verselbstständigung verbesserte sich - bei Müttern wie bei Vätern - in relevanter Weise die Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil, die Bereitschaft zu klaren Absprachen, die Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene. In den Fällen ohne Verselbstständigung fand hier keine Entwicklung statt. Ohne gemeinsame Teilnahme an einem Beratungsprozess sind die Chancen auf Erfolg bei hochstrittigen Eltern minimal.
9. In Fällen, die erfolgreich abgeschlossen wurden, wurden die Väter intensiver beraten bzw. nahmen sie eine intensivere Beratung wahr.
10. Wenn es nach der Klärungsphase tatsächlich zu Umgangsterminen kommt, ist eine höhere Wahrscheinlichkeit gegeben, dass es dann auch zur Verselbstständigung des Umgangs kommt.
11. BU bei jüngeren Kindern hat mehr Chancen auf Erfolg als wenn ältere Kinder einbezogen sind. Offensichtlich ist es bei jüngeren, noch nicht so stark in die Dynamik eingebundenen Kindern leichter, durch den BU einen positiven Kontakt zum anderen Elternteil herzustellen.
12. Der Erfolg des BU korreliert auch positiv mit der Länge des Zusammenlebens zwischen Vater und Kind und mit der Kürze der Trennung. D.h. die Prognosen sind besser, je länger Vater und Kind zusammen gelebt haben einerseits, und je kürzer die Zeit der Kontaktunterbrechung war andererseits.

13. Das Bestehen eines Vernachlässigungs- (Vorwurfs) gegen die Mutter ist signifikant verbunden mit BU -Erfolg. D.h. wenn die Mutter nicht „perfekt“ erscheint, ist der Erfolg des BU eher möglich.

Diese Ergebnisse möchten wir im folgenden mit Erkenntnissen aus anderen Praxisstudien und Forschungen vergleichen und erweitern, um ihre Relevanz für das weitere Vorgehen in Köln erörtern zu können.

3. Konzepte und Erkenntnisse aus Praxis und Forschung - Zum Stand der Diskussion im Licht von Publikationen

(für die Recherchen und Ausarbeitungen zu diesem Kapitel danken wir Marika Stegmann)

3.1 Gesetzliche Vorgaben und Standards in Deutschland

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der im Gericht verhandelte BU in der Regel in Familien zum Einsatz kommt, in denen die Eltern nicht mehr lösungsorientiert miteinander kommunizieren können, sind vor allem Veröffentlichungen zum Umgang mit der Problematik der hochstrittigen Trennungs-Scheidungs-Familien für unsere Frage von Interesse. Die bisher in Deutschland publizierten Ansätze dazu beziehen sich auf die beiden Interventionsformen „begleiteter Umgang“ und „integrative Beratung“, die ja beide auf die Durchführung des Begleiteten Umgangs im Modell der Kölner Beratungsstellen zutreffen.

BU

Ein erster umfangreicher und differenzierter Ansatz zur Durchführung des Begleiteten Umgangs im Rahmen der für diese Familien typischen gerichtlichen Auseinandersetzungen findet sich in dem Arbeitspapier des Staatsinstituts für Frühpädagogik „Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang“ (*Fthenakis u.a. 2001*). Bis heute sehen viele Beratungsstellen diese Standards als geeignete hilfreiche Rahmung für hochstrittigen Umgangskonflikte an und entwickel(te)n entlang dieser Struktur ihre eigenen Konzepte. Zusammenfassend kann man diesen Rahmen beschreiben als eine Maßnahme, in der mit dem „Kontrollaspekt gerichtlicher Verfahren“ (*Johnston 2002*) die verständnisorientierte psychosoziale Beratung kombiniert wird.

Integrative Beratung

Das Gericht fordert die Eltern bei eskalierten Umgangskonflikten zu einer Form von Beratung auf, die als „gerichtsnahe Beratung“ in die Veröffentlichungen eingegangen ist.

Den Eltern wird der Auftrag gegeben, eine bessere Kooperation bzw. Einigung über den Umgang zum „Wohl des Kindes“ zu erzielen. Der Vorteil ist, mit den Eltern nicht mehr über den Sinn dieser Maßnahme diskutieren zu müssen, sondern im Sinne des Auftrages kann sofort lösungsorientiert gearbeitet werden mit den Zielen, den Umgang zu installieren und das Kind vor den destruktiven Auswirkungen des chronischen Elternkonfliktes zu schützen.

3.2 Neue Praxiserfahrungen und neue Beratungsansätze

Im Zusammenhang mit in diesem Rahmen überwiesenen Aufträgen wurden die Beratungsstellen mit der Problematik der hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien konfrontiert. Damit entstand bei anscheinend klaren gesetzlichen Vorgaben ein völlig neues Spannungsfeld für die beraterische Praxis: Mit dem Fokus der für sie im Vordergrund stehenden kindlichen Entwicklungsbedürfnisse, Interessen und Befindlichkeiten treffen die Berater vielfach auf Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil an der Maßnahme nicht freiwillig teilnimmt, und deren Erwartungen an die Maßnahme stark divergieren. In diesem Kraftfeld agieren die Eltern gegeneinander und machen das Kind zum „Mittelpunkt“ ihres Streites. Es stellte sich heraus, dass das Festhalten an etablierten fachlichen Grundsätzen (Freiwilligkeit und Allparteilichkeit) von hochstrittigen Eltern ausgenutzt wird „Hochstrittige

Eltern können die jeweiligen Professionen für ihre Zwecke instrumentalisieren und diese zum Spielball in ihrem Kampf gegeneinander machen“ (Menne (2004), S. 227)

In der Folge änderten sich die **Beratungsansätze** hinsichtlich dessen, was vor dem Hintergrund eines eskalierten Konfliktniveaus bei den Eltern als sinnvoll und zielführend angesehen wurde. Therapeutisch unterstützende Elemente wurden sukzessiv durch mehr Kontrolle und Grenzziehung sowie durch Konfrontation der Eltern mit den Auswirkungen ihres Verhaltens auf das Kind erweitert.

In diesem Zusammenhang stellten *P.Leslie Herold. et al* unterschiedliche Modelle von Elternschaft nach Trennung/ Scheidung vor, die es ermöglichen, durch die Reduzierung von Elternkonflikten eine Entlastung des Kindes zu erreichen. Diese Modelle verstehen sich nicht als statisch, sondern orientieren sich am Konfliktniveau. Die praktische Umsetzung hängt dann von dem jeweiligen Eskalationsgrad ab: die Skala reicht von der „Kooperativen Elternschaft“ auf der einen Seite zur „parallelen Elternschaft“ auf der anderen (in Deutschland. v.a. Weber 2002).

Im ersten Modell, dem sog. Reorganisationsmodell, können die Konflikte der Eltern durch Befriedung beigelegt werden, da ein noch relativ hohes Maß an Kooperationsmöglichkeiten in der Nachtrennungs- und -scheidungsphase vorhanden ist. Zum Beispiel die von der DAJEB herausgegebene Broschüre „Eltern bleiben Eltern“ (2010), hat mit ihren Empfehlungen diese Zielgruppe im Blick.

Im zweiten Modell wird versucht, eine geeignete Form der Abgrenzung zwischen den Eltern zu erreichen, da die vorhandenen Möglichkeiten von Kommunikation und Kooperation eingeschränkt sind. Für diese zweite Zielgruppe stellt der Inhalt der o.g. Broschüre eine mögliche Überforderung dar, aus ihrer Rezeption können nämlich elterliche Schuldgefühle und Schuldzuweisungen entstehen, die die Möglichkeiten einer Einigung noch mehr einschränken.

Am Ende dieses Kontinuums wird die hochstrittige Elternschaft verortet. Hier übernehmen Dritte einen Teil der Verantwortung und bestimmte Maßnahmen müssen ohne Kooperation der Eltern bzw. gegen deren Willen vorgenommen werden (z.B. Zwangsberatung). Nach den Erfahrungen über mehrere Jahre wird hier mittlerweile für eine „frühzeitige Intervention“ plädiert, also bevor es zu einem hochstrittigen Konflikt kommt.

Eine Hilfe zur Erkennung der Konflikttintensität bei Trennungs/Scheidungs-Eltern ist das 3-stufige Eskalationsmodell von *U. Alberstötter* (2006)(abgeleitet von dem 9stufigen Modell von *Glasl* 1994, 2009):

1. Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun
2. Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes
3. „Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis“

Mit jeder Stufe verbindet Alberstötter die Frage nach dem angemessenen fachlichen Handeln und der jeweils adäquaten Intervention.

- In Stufe 1 geht es im Kern „um die Bewältigung einer Krise im Verlauf einer an sich gelungenen Kooperation nach Trennung und Scheidung“. Noch nutzen die Eltern ihre Ressourcen zur Konfliktbewältigung und zeigen Empathie gegenüber den kindlichen Bedürfnissen. Dem entspräche das Modell der „kooperativen Elternschaft“.
- In der Stufe 2 nimmt das Konfliktpotenzial zu, bestehende Umgangsregeln sind sehr konfliktanfällig, andere Personen werden aktiv für die eigenen Zwecke eingespannt, die Größe des Helfersystems nimmt zu. Man hat es nicht mehr mit zwei Individuen zu tun, sondern es wirken „2 komplexe Kraftfelder“ gegeneinander. Es wird um Verbündete geworben und auch die Kinder kommen in die Gefahr, in dieser Weise einbezogen zu werden.

In einigen Fällen sind die Eltern nicht mehr bereit, an gemeinsam geführten Elterngesprächen teilzunehmen. Trotzdem liegt die erfolversprechende Intervention hier noch in der Aushandlung eines schriftlichen Vertrages auf der Grundlage von „profitablen Geschäften auf Gegenseitigkeit“ auf der Basis eines „gibst du mir, geb ich Dir“. Dem entspricht das Modell der „parallelen Elternschaft“.

- In der 3. Stufe existieren starke Gefühle des Hasses, der Verzweiflung, die sich oft bis zur körperlich empfundenen Ablehnung entwickeln, die Konflikte geraten zunehmend außer Kontrolle. U. Alberstötter spricht hier von dem „point-of-no-return“. Die Eltern können sich nicht mehr zusammen an einen Tisch setzen. Das passive Schutzbedürfnis nach Kontaktvermeidung geht häufig einher mit einem Bedürfnis nach Rache, welches u.a. auch in anhaltenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Ausdruck kommt. Dritte werden i.S. von „für oder gegen mich“ instrumentalisiert. Dies kann eine starke Sogwirkung auch auf professionelle Dritte ausüben, die dann einen „festen Part“ innerhalb der symmetrischen Eskalation übernehmen. Die vitalen Interessen des Kindes werden nicht mehr gesehen, starke Koalitionen gegen den anderen Elternteil bis hin zu seiner Ausgrenzung werden inszeniert.

Als hilfreiche Interventionsform wird hier die Schlichtung angesehen, die der „Entweder-Oder“ Logik der Streitparteien eine andere Form entgegensetzt. Der Schlichtungsidee liegt die Annahme zugrunde, dass es immer noch kleinste gemeinsame Nenner gibt, die es zu eruieren und zu verschriftlichen gilt. Dieser Schlichtungsentwurf kann, sollten ihn die Eltern ablehnen, dem Gericht zur weiteren Entscheidung/Erörterung vorgelegt werden. Das ist der Bereich staatlicher Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten, in dem für eine gewisse Zeit die Kooperationspartner das „Kindeswohl“ definieren und nicht die Eltern.

Eine zweite Interventionsform wird ebenfalls für diese Phase als hilfreich bewertet, eine Sonderform der Mediation, die sogenannte „Shuttle-Mediation“ (*Dietrich*, S. 79). Hier können Eltern, die nicht mehr bereit sind, direkt miteinander zu kommunizieren, ihre Vorstellungen, Ideen und Forderungen einzeln dem Berater mitteilen, der diese dann an den anderen Elternteil überbringt und umgekehrt. Diese „Pendeldiplomatie“ eröffnet den Parteien den Vorteil, nicht mit ihren extremen Gefühlen von Hass, Wut und Angst konfrontiert zu sein und dem Berater die Möglichkeit, die Statements in „subtiler, kommunikationsförderlicher Form (zu) transferieren“, um durch diesen adaptiven Transfer die zielorientierte Verhandlung zu sichern.

Das FamThera Institut in Leipzig nutzt durch die Co-Beratung im „gemischten Doppel“ die ganze Bandbreite der damit möglichen Settings. Kommt es aufgrund eskalierter Situationen zu Einzelsitzungen mit den Eltern, wird eine „strikte Geschlechtszuordnung der Berater“ vorgenommen. Diese tauschen sich dann zuerst mithilfe der „Shuttle-Mediation“ über die Vorstellungen des jeweils anderen Elternteils aus, streben danach aber an, „dass es nach einer festgelegten Zeit einen gemeinsamen Sitzungsabschluss gibt, bei dem ... die Berater eine hilfreiche Zusammenfassung liefern.“

Dies entspricht der o.g. „frühzeitigen Intervention“ zu einem Zeitpunkt, in dem die vorhandenen Konflikte noch keine Eigendynamik entfaltet, sich ausgeweitet und die Fronten verhärtet haben.

Es wird aber deutlich, dass für Eltern ab der 2. Konfliktstufe das Ziel einer eigenverantwortlichen gemeinsamen Steuerung des Umgangs wenig wahrscheinlich erscheint, ab der 3. Stufe ist es fast ausgeschlossen.

Die hier bisher als „best practice“ angesehene Beraterhaltung bei hochstrittigen Eltern war: stringent lösungsorientiertes Arbeiten, Vergangenheit kann unter diesem Ziel nicht aufge-

arbeitet werden, die Methoden: grenzsetzend und konfrontativ mit dem Fokus: „Das braucht ihr Kind!“

Jetzt hat sich – durch Erfahrungen und neuere Forschungen (Forschungsprojekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“, verantwortlich *DJI 2010*, in Zusammenarbeit mit IFK Potsdam und der bke) eine Trendwende ergeben. Für den Erfolg erscheint es sehr wichtig, in einem ersten Schritt Empathie für die jeweilige Sichtweise der beteiligten Eltern einzunehmen. Nach den neuesten Forschungen erscheint dies die Voraussetzung dafür, dass die Eltern eher bereit sind, im Beratungsprozess auch die Perspektiven des Kindes und des anderen Elternteils wahrzunehmen.

3.3 Kooperationsmodelle

Aufgrund der „zerstörerischen Kraft“ hochstrittiger Elternsysteme (hier spätestens ab Stufe 2) und der von ihnen ausgehenden Gefahr der Instrumentalisierung/ Infizierung und Spaltung auch professioneller Dritter sieht Alberstötter in der Kooperation der beteiligten Professionen eine fachlich angemessene Form der Antwort, um mit den jeweils unterschiedlichen Mitteln beruhigend, haltend und damit eingrenzend und hilfreich auf den Konflikt einwirken zu können.

Im Rahmen von Kooperation sammelten auch andere Modelle praktische Erfahrungen. Spezialisierte Angebote mit hohem Kooperationsgrad sind das „Regensburger Modell gerichtsnaher Beratung“, die Modelle „Neuwied“ und „Cochem“. In dem Cochemer Modell werden die weitestreichenden Kooperationen zwischen den scheidungsbegleitenden Professionen praktiziert. Diesem Ansatz liegt der Gedanke zugrunde, dass in hochstrittigen Verläufen die meisten Eltern aus Motivationsmangel oder Befürchtung vor juristischen Nachteilen beraterische Angebote zur Unterstützung nicht nutzen (*Dunn et al. 2004*). *Füchsle-Voigt (2004)* geht davon aus, dass die Motivation erhöht wird dadurch, dass die Betroffenen in diesem Modell in jeder Instanz erfahren, dass sie ein „Gewinner-Verlierer“ Denken nicht weiterbringt und dass sie als Alternative kooperative Gespräche und Bemühungen erleben.

Der Kölner Fachkreis Familie (*2005*) hat sich allerdings gegen die Verallgemeinerung des Modells einer so weitgehenden Zusammenarbeit verschiedener Partner wie in Cochem ausgesprochen. In einer Großstadt wie Köln mit einer Vielzahl beteiligter Professioneller sei eine solche Form auf persönlicher Kenntnis beruhender Zusammenarbeit nicht durchzuführen, außerdem nehme sie auch relativierenden Einfluss auf das Bild von Vertraulichkeit und Unabhängigkeit der beteiligten Stellen in den Augen von betroffenen Familien. Außerdem wird die Nachhaltigkeit so schnell gefundener, oft auch erzwungener Lösungen in Frage gestellt.

Unsere eigenen Erfahrungen und die oben zitierte Trendwende bestätigen uns in dieser Haltung: es geht darum, für Überweisungen des Gerichts in einem klaren Rahmen zur Verfügung zu stehen und gleichzeitig eine Beratung im Interesse des Kindes anzubieten, die sich in einem eigenen vertrauensbasierten Rahmen auch für die jeweilige Sicht und Geschichte der Elternteile interessiert.

3.4 Erkenntnisse zur Wirksamkeit von BU

Es gibt keine einheitliche Bewertung der Wirksamkeit des BU, je nach Quelle ist sie unterschiedlich. Allerdings kann man übergreifend feststellen, dass die Anzahl der Fälle erschreckend gering ist, in denen eine Befriedung des Elternkonflikts und eine eigen gesteuerte Stabilisierung des Umgangs in hochstrittigen Fällen gelingt (zu denen die im Gericht verhandelten generell gezählt werden),

Jenkins et al. (1997) berichten, dass erste amerikanische Evaluationen konstant negative Haltungen der Eltern zueinander feststellen sowie dauerhafte Belastungsanzeichen bei den

Kindern. Dies weist darauf hin, dass der BU „keine Patentlösung zum Abbau der Elternkonflikte sei, sondern in dem Falle nur eine Begleitmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Kontakte.

Die Ergebnisse einer landesweiten Evaluation beim Kinderschutzbund in Rheinland-Pfalz zeigen, dass sich die Gruppen besonders hinsichtlich des Risikofaktors Gewalt unterscheiden (*Stephan; Wolf 2002*). Von insgesamt 34 Fällen konnten nur in 7 Fällen Kontakte installiert werden.

Obwohl häufig aufgrund der Indikation „Gewalt“ heraus angeordnet, scheint der BU gerade hier kein „Patentrezept“ zu sein.

Weitere Indikationen versprachen wenig Erfolg, so

- die Kontaktverweigerung durch das Kind, wenn das Kind älter als 10 Jahre war,
- Verdacht auf sex. Missbrauch und
- extreme Elternkonflikte.
- Bei einem Viertel der Fälle scheitert nach *Stephan (2000)* das Zustandekommen von Begleitungen an der beharrlichen Weigerung umgangsgewährender Elternteile.
- Störungen bei den Umgangsberechtigten treten eher auf, wenn der Kontakt bereits installiert ist. Hypothesen sind hier: ein Interessenverlust nach der Durchsetzung des eigenen Rechts oder Schwierigkeiten, einen kindgerechten und für Elternteil und Kind zufriedenstellenden Kontakt aufrecht zu erhalten.
- *Balloff; Gebert (2003)* nennen als Hintergrund für den Abbruch der Maßnahme auch die durchgängig ablehnende Haltung der Kinder.
- Ein höherer Erfolg wird gesehen bei geringer Dauer des Kontaktabbruchs, sowie bei niedrigem Konfliktniveau der Eltern.

Auch andere Institutionen in Deutschland haben die Erfahrung gemacht, dass der BU durchweg durchgezogen ist von hohem Konfliktpotential, Verweigerungshaltungen und häufigen Kontaktabbrüchen. Verselbstständigung als Ziel der Maßnahme ist gering und bleibt auch dann sehr störanfällig. Wird die klare Rahmung durch die Beratung während des Prozesses in der Verselbstständigungsphase immer weniger, so lässt sich beobachten, dass die alten Konfliktmuster der Eltern wieder aufbrechen. Die erreichten positiven Entwicklungen scheinen wie ein Kartenhaus wieder in sich zusammenfallen. Viele zunächst erfolgreich abgeschlossene Familien kehren nach einiger Zeit mit dem gleichen Regelungsanliegen an das Familiengericht zurück, manche sogar innerhalb von Jahren mehrmals.

Dunn et al. (2004, S.81) berichten von Eltern, die zu Beginn der Maßnahme ein hohes Konfliktniveau aufwiesen, sich innerhalb der Beratungen aber in ihren Auffassungen über die Anpassungsprobleme der Kinder angleichen konnten und so zu einer gemeinsamen Umgangsregelung finden konnten. Die kurze Konfliktdauer, so meinen die Autoren, lege die Vermutung nahe, dass (noch) **nicht hochstrittige** Paare von dem BU profitieren können.

4. Diskussion der Ergebnisse

Kriterien für die Anordnung von BU und für die Rolle der Beratung

Wenn wir die Ergebnisse unserer Evaluation mit den Erkenntnissen aus Forschung und Praxis in Beziehung setzen, so kristallisieren sich für Köln folgende Kriterien heraus, die einen begleiteten Umgang aussichtsreich oder eher nicht erscheinen lassen. Da die Gruppe der Elternteile mit Migrationshintergrund in unserer Stichprobe einen hohen Anteil darstellt, werden wir spezifische Überlegungen für den Umgang und die Beratung dieser Eltern einbeziehen.

4.1 Besondere Merkmale von Familien, bei denen BU angeordnet wird

In fast allen evaluierten Fällen (93%) leben die Kinder bei der Mutter, deshalb gibt es im wesentlichen eine Entsprechung von:

- Umgangsberechtigtes Elternteil = Vater
- Umgangsgewährendes Elternteil = Mutter

In der Gruppe der Familien, bei denen BU angeordnet wird, sind überproportional häufig folgende Faktoren anzutreffen:

- Migrationshintergrund mindestens eines Elternteils
- Gewaltanwendung in der Vergangenheit oder Gewaltbefürchtung
- Sucht
- psychische Krankheit
- Entführungsverdacht

Wir wissen allerdings nicht, in wiefern diese Häufung bereits für alle Familien zutrifft, die ihre umgangsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht austragen, und in wiefern sie besonders für die Familien gilt, bei denen BU empfohlen oder beschlossen wird.

All diese Faktoren haben für den Erfolg des BU und die Verselbständigung des Umgangs keine Relevanz mit Ausnahme der Gewalt.

Allerdings haben sich weitere Faktoren als relevant herausgestellt:

- Alter des Kindes
- Dauer des Zusammenlebens mit dem Kind
- Dauer der Trennung/ Kontaktunterbrechung vom Kind
- Situation der Mutter

- **Gewalt**

In den Ergebnissen unserer Evaluation wie in anderen Untersuchungen zeigt sich eindeutiger als bei allen anderen Faktoren, dass die Erfolgsaussicht im Hinblick auf eine Verselbständigung in Fällen von erlebter oder befürchteter Gewalt gering ist. Dafür sind verschiedene Hintergründe anzunehmen:

Bei Trennung und Scheidung ist die Anwendung von körperlicher Gewalt häufig eine grenzüberschreitende Reaktion auf Frustration. In hochkonfliktlastigen belasteten Situationen, wie einer Scheidung und der ihr vorausgehenden Zeit, tendieren Männer zur Anwendung oder Androhung von Gewalt, wenn die Frau durch die Scheidung eine divergente Vision der Ehe annimmt und „eigenmächtig“ handelt.

Auch wenn es beim Scheitern der Fälle, in denen Gewalt eine Rolle spielt, keinen Unterschied macht, ob der Vater Deutscher ist oder Migrant, kann bei Migranten hier eine Rolle spielen, dass die Persönlichkeitsrechte der Frauen in ihrem Kulturkreis traditionell beschränkt sind.

Erlebte oder angedrohte Gewalt verursacht Angst. Diese Angst verhindert bei den Müttern oftmals die Bereitschaft, einen Umgang zu ermöglichen; insbesondere wenn der Umgang bei erlebter Partnerschaftsgewalt einen Kontakt mit dem Ex-Partner erfordert.

Hinzu kommt, dass die Beunruhigung des anderen Elternteils und vielfach der Kinder häufig so hoch ist, dass die Umgangserfahrung für die Kinder mit Angst verbunden ist (auch wenn keine reale Bedrohung besteht).

Bei der Entscheidung des Gerichts scheint die Befürchtung der Eskalation der Gewalt bei der Durchführung des Umgangs eine signifikante Rolle zu spielen. Das Gericht ordnet vermutlich

in diesen Fällen BU an, in der Hoffnung, dass die Einstellungen der Männer sich durch die Beratung verändern und die Ängste der Frauen sich abbauen lassen.

Die Evaluation zeigt, dass der Erfolg in solchen Fällen sehr gering ist. Die Parteien sind aus diesen hoch emotionalen Positionen, einerseits Aggression, andererseits Angst, schwer zu bewegen.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob die Mitarbeiter der Beratungsstellen zu einem vorzeitigen Abschluss des Falles tendieren, ohne einen Prozess der möglichen Veränderung zu riskieren, wenn sie am Anfang eine Art von Bedrohung in der Beratung spüren.

- **Sucht, psychische Erkrankung oder ein Entführungsverdacht**

Das festgestellte oder vermutete Vorliegen eines dieser Kriterien veranlassen das Gericht offensichtlich, BU anzuordnen. Im Hintergrund steht hier wahrscheinlich die Sorge um das Kindeswohl im Umgang mit dem betroffenen Elternteil, auch wenn nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht.

Erfolg und Misserfolg des BU korrelieren allerdings nicht signifikant mit diesen Merkmalen. Wahrscheinlich ist die Veränderungsmöglichkeit oder das Arrangement mit diesen Merkmalen eher möglich als z.B. bei dem Merkmal Gewalt. Zum Beispiel kann man zum Thema „Entführungsverdacht“ aus einem Einzelfall ergänzen, dass die gemeinsame Beratung auch „Bindungskräfte“ fördert, die die Möglichkeit/ oder wahrgenommene Gefahr, mit dem Kind das Land zu verlassen, beim Vater und in den Augen der Mutter reduzieren.

- **Migrationshintergrund**

In über 60% der Fälle war ein Migrationshintergrund vorhanden. Zu diesem hohen Anteil gibt es mehrere Hypothesen:

Aus den Daten wissen wir, dass es ebenfalls einen proportional überstarken Anteil von Eltern mit niedrigem sozioökonomischen Status gibt, der in der Regel mit einer geringeren Bildung zusammen hängt.

Migranten mit einfacher Bildung sind eher an traditionelle Einstellungen ihrer Heimat gebunden und geraten dadurch eher in Konflikt mit den hiesigen Familienbildern. So spielen oft traditionelle Bilder der Ehe eine bestimmende Rolle, Trennung und Scheidung werden viel stärker als persönliches Scheitern erlebt als im Durchschnitt der Bevölkerung. Hier erscheint spezifische Beratung besonders notwendig und erfolgversprechend, da sie zum Abbau von Hürden beitragen kann.

Eine weitere Hypothese ist, dass mit deutschen Behörden verunsicherte und misstrauische Migranten sich noch mehr auf die Hilfe von Anwälten verlassen, und diese tragen dann häufig zu einer Zuspitzung der Konflikte bei.

Die Verselbstständigung der Kontakte wurde allerdings in gleicher Höhe bei Migranten und Deutschen erreicht. Dies bestätigt, dass die Veränderungsbereitschaft und –möglichkeit eher an Persönlichkeitsmerkmale als an kulturelle Bedingungen gebunden ist.

- **Sozioökonomischer Status, Bildung und Aufgeklärtheit der Eltern**

Aus der Koordinationsstelle der Kölner Beratungsstellen für den BU wissen wir, dass in fast allen evaluierten Fällen Prozesskostenhilfe gewährt wurde, d.h. die im familiengerichtlichen Umgangsverfahren agierte Hochstrittigkeit ist offensichtlich mehrheitlich mit niedrigem sozioökonomischen Status verbunden. Daraus leiten wir folgende Überlegungen ab:

Eine erste Überlegung betrifft die Bildung und Aufgeklärtheit der Eltern. Familien mit geringerer Bildung verfügen häufig auch über geringere Ressourcen, um Konflikte, die durch die Trennung entstehen, zu managen und um einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie ver-

wickeln sich in immer größer werdende Auseinandersetzungen, in die die Kinder miteinbezogen werden. Die Folge ist, dass in diesen Fällen die Suche nach Lösungen öfter der Anwaltschaft und dem Gericht übergeben wird.

Zum zweiten stellt sich die Frage, ob die fehlende finanzielle Beteiligung und Belastung der Parteien sowie das Wissen, dass der Staat die Kosten der Auseinandersetzung trägt, die Schleusen zur Konfliktualität öffnet und Prozesse ohne Rücksicht auf Verluste und Kosten befördert. Eltern, die über den Grenzen der Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen, sind eher geneigt, ein Arrangement über den Umgang zu treffen, weil offensichtlich auch ökonomische Gedanken die Emotionen balancieren.

▪ **Alter des Kindes**

Wenn der BU sich auf jüngere Kinder bezieht, ist die Chance auf Erfolg größer als bei älteren Kindern. Dies ist vermutlich zurück zu führen auf die zeitlich längere und psychisch stärkere Verwicklung der älteren Kinder in die Auseinandersetzungen der Eltern. Wenn der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, meistens die Mutter, in einer ablehnenden Haltung gegenüber den Kontakten zum anderen Elternteil verharret, fühlen sich die Kinder zunehmend verpflichtet, die Position des versorgenden Elternteils mit zu übernehmen. Eine positive Nähe zum anderen Elternteil oder den Wunsch nach Kontakt zu zeigen, wäre für sie bedrohlich, weil sie spüren oder fürchten, dass dies als Verrat vom versorgenden Elternteil eingestuft wird, und das brächte sie in erhebliche Loyalitätskonflikte. Ältere Kinder kommen häufig in eine parentifizierte Position und glauben, mit einer Ablehnung des Vaters die als geschwächt oder belastet erlebte Mutter stabilisieren zu können.

Kleinere Kinder sind noch nicht so stark beeinflussbar und erleben die Konfliktualität der Eltern noch nicht so bewusst. Dadurch ist es leichter, durch den BU einen positiven Kontakt zum anderen Elternteil herzustellen und darüber gegebenenfalls die Kompromissbereitschaft der Beteiligten zu erhöhen.

▪ **Dauer des Zusammenlebens mit dem Kind und der Trennung von ihm**

Auch scheint eine Rolle zu spielen, wie viel reales Zusammenleben es zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil in der Vergangenheit gegeben hat, und wie lange die Trennung, v.a. der Nicht-Kontakt gedauert hat.

Unsere Zahlen wie die anderer Studien weisen eindeutig darauf hin, dass die Erfolgsaussichten einer Wiederanbahnung einerseits geringer sind, je kürzer das Zusammenleben war, und andererseits auch mit der Dauer der Trennung abnehmen.

Beides hängt offensichtlich damit zusammen, dass die Präsenz der Erinnerung an Vorerfahrungen von Beziehung und Vertrautheit die Wiederaufnahme des Kontaktes erleichtert. Wenn eine solche positiv besetzte Erinnerung nicht oder kaum vorhanden ist, sind Kind und Elternteil verunsichert und vorsichtig. Auch bei guter Motivation und beidseitiger Bemühung steigt damit die Wahrscheinlichkeit von misslingenden Kontakten, Enttäuschungen und Rückzug.

▪ **Situation der Mutter**

Das Bestehen eines Vernachlässigungs-Vorwurfs an die Umgang gewährende Mutter oder einer festgestellten Vernachlässigung ist signifikant verbunden mit Erfolg des BU. Diese Signifikanz kann so verstanden werden, dass eine Mutter, die Anlass zum Vorwurf der Vernachlässigung des Kindes gegeben hat, sich für andere Schwerpunkte in ihrem Leben interessiert, andere Inhalte pflegt und nicht nur von ihrer Rolle als Mutter lebt. Dadurch ist sie eher bereit, dem Vater des Kindes einen eigenen Kontakt zuzugestehen und sich gelassen zu zeigen.

Wahrscheinlich spielt auch mit eine Rolle, dass die Mutter in ihrer Versorgung des Kindes verunsichert ist und hier vielfach selbst ein schlechtes Gewissen hat, und sich auch deshalb weniger offensiv in der Auseinandersetzung zeigt.

4.2 Bedeutung der Kommunikation, Veränderungsmöglichkeiten und Rolle der Beratung

Die Inanspruchnahme von Beratung und der Prozess von Beratung und Umgangsbegleitung sind ein möglicher Rahmen für Veränderungen und Konfliktlösungen im Sinne des Kindeswohls. Zugleich können sie als Indikatoren für eine Entwicklungsprognose im BU dienen. Generell ist festzustellen:

- Eltern, die sich im Laufe der Beratung auf gemeinsame Gesprächen einlassen und dadurch besser miteinander kommunizieren, erreichen eher eine Verselbständigung des Umgangs.
- Väter, die sich auf eine längere Beratung einlassen, können ihre Problematik besser bearbeiten und schaffen bessere Voraussetzungen für einen freien Umgang.
- Bei der „Erfolgsgruppe“ lassen sich nach der Beratung deutliche Veränderungen/ Verbesserungen bei Müttern und Vätern in den untersuchten Faktoren feststellen.

▪ Gemeinsame Beratung

In den Fällen, in denen von beiden Elternteilen **gemeinsame** Beratungstermine wahrgenommen wurden, war die Erfolgsquote signifikant höher. Dies gibt einen Hinweis auf den wichtigsten Faktor für den Erfolg des BU, die Bereitschaft sich mit der anderen Partei offen auseinanderzusetzen und ggfls abzustimmen. Dadurch ist auch ein Prozess der Klärung möglich, der zum Umdenken, zu neuen Formen von Vertrauen und zu neuen Vereinbarungen führen kann. Besonders deutlich wird das an der Feststellung, dass in den Fällen mit Verselbständigung im Laufe der Beratung eine bemerkenswerte Verbesserung der Kommunikation, der Bereitschaft zu Absprachen, der Trennung von Eltern- und Paarebene bei Müttern und Vätern erreicht wird.

▪ Dauer und Intensität der Beratung

Gemeinsame mittelfristig angelegte Elternberatung erhöht die Chance auf Erfolg. Auch diese Signifikanz kann im Licht der Bereitschaft der Parteien zur offenen Auseinandersetzung und Abstimmung gesehen werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer auf mehrere gemeinsame Sitzungen hin angelegte Beratung kann Bereitschaft bedeuten, von den eigenen verfahrenen Gefühlen und Vorannahmen zugunsten des Kindes abzusehen oder sich aus ihnen heraus zu bewegen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, Konfliktlösungsstrategien zu erlernen, verletzte Gefühle zu verarbeiten und dem anderen Elternteil wieder etwas Vertrauen zu schenken.

Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen: es geht hier nicht einfach um die Menge an Beratungsgesprächen – die Beratungsstellen kennen nur zur Genüge endlos erscheinende Prozesse der Trennungs-/ Scheidungs- und Umgangsberatung, in denen sich nichts bewegt. Vielmehr geht es um Beratungen, in denen bestimmte notwendige Bedingungen schnell zu erkennen sind, wie die grundsätzliche Bereitschaft, dem anderen zuzuhören.; die Bereitschaft, die Allparteilichkeit des Beraters zu akzeptieren und nicht seine Teilnahme zu fordern;...

Wenn es gleichzeitig zu tatsächlichen Umgangskontakten kommt, ist die Aussicht auf Erfolg noch größer.

▪ Beratung der Väter

Bei Fällen mit Erfolg, wurden die Väter intensiver beraten.

Überhaupt sich auf eine Beratung einzulassen und den Kontakt unter Begleitung zu akzeptieren, stellt für viele Väter (unabhängig von der Herkunft) eine Zumutung dar. Wenn sie bereit sind, sich im Interesse des Kontaktes zu ihrem Kind für längere Zeit auf diese Zumutung einzulassen, ist das ein Zeichen, dass sie in der Lage sind, ihre eigenen Interessen hinter die des Kindes und des Kontaktes zu ihm zurück zu stellen und sich zu diesem Ziel mit sich und mit der Mutter auseinander zu setzen und zu Vereinbarungen zu kommen.

Dies hat eine besondere Bedeutung für Väter mit Migrationshintergrund. Das Eingehen einer Ehe ist noch bei vielen Betroffenen ein Ereignis, in das viele Ressourcen, Pläne, Hoffnungen der Betroffenen und deren Familien in der Erwartung von unbegrenzter Dauer hineinfließen. Eine Scheidung ist mit katastrophalen Verlustempfindungen verbunden und die Konfliktualität sehr hoch. In einigen Kulturbereichen außerhalb der westlichen Welt gehören nach einer Scheidung die Kinder in den Haushalt des Vaters oder seiner Familie. Das Akzeptieren, dass in unserer Gesellschaft der Mutter die Hauptverantwortung für Versorgung und Erziehung der Kinder übertragen wird und der Vater somit „entmachtet“ werden kann, ist für viele Väter eine große Umstellung, die einen Prozess der tiefen Veränderung voraussetzt. Wenn dieser Prozess noch nicht vollzogen ist, sind Konflikte beim Umgang unvermeidbar.

5. Fazit und Perspektiven

Für die Angebotsstruktur in Köln lassen sich u.E. folgende Schlüsse und Überlegungen aus den vorliegenden Ergebnissen ziehen:

- Auch wenn durch die Beratung andere Prozesse in Gang gesetzt werden können, die als hilfreich für das Kind anzusehen sind (Teilerfolg), so bleibt doch die Aussicht auf eine Verselbstständigung des Umgangs zwischen den beiden Eltern das eigentliche Ziel des BU in den Beratungsstellen.

Deshalb scheint eine frühe Berücksichtigung von Erfolgs-/ Misserfolgskriterien für die Anordnung von BU sinnvoll. Dazu könnten die in dieser Auswertung deutlich gewordenen Kriterien mit eine Rolle spielen. Vieles spricht dafür, eine Clearingphase vor einer endgültigen Entscheidung zu qualifizieren. Zu überlegen ist, ob eine solcherart qualifizierte Clearingphase mit dem Gesetz zu vereinbaren ist und ob die Beratungsstellen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

- Ein solch sozusagen differentialdiagnostischer Vorlauf wird auch durch die Ergebnisse der aktuellen DJI-Studie unterstützt: Wenn nach aller Diskussion über die notwendige Veränderung der Beratung im BU mit hochstrittigen Familien jetzt doch betont wird, dass ein vertrauensvoller Zugang zu den Eltern notwendig ist, der sich für ihre Geschichte und ihre Sichtweisen interessiert, dann kommen die Beratungsstellen hier mit der ihnen eigenen Qualität von Beziehungsangebot und Hilfe ins Spiel. Es wäre also wichtig, soweit wie möglich die Familien heraus zu filtern, die von einem solchen Beratungsangebot profitieren können. Für diese Familien und Kinder sollten die Beratungsstellen dann auch mit Zeit und Geduld zur Verfügung stehen können.
- Nach unserer Evaluation und anderen Studien ist damit zu rechnen, dass diese Kriterien auf 25% bis max. 50 % der Familien zutreffen, die sich mit einem Umgangskonflikt im Gerichtsverfahren befinden. Eine Herausfilterung von potentiell beratungsoffenen Familien setzt voraus, dass für sie andere Lösungen und Angebote gibt, um auch in anderen Fällen das Umgangsrecht eines Kindes immer dann gewährleisten zu können, wenn ein Umgang vertretbar und sinnvoll erscheint. Es wird zu beobachten sein, inwieweit der aktuelle Modellversuch mit „Geschütztem Umgang“ dazu einen Beitrag leisten kann. Auch er ist allerdings nicht auf Dauer angelegt. Zusätzlich müsste es Formen der Umgangspflegschaft geben, die eine Begleitung des Umgangs durch neutrale Dritte über noch längere Zeiträume ermöglichen.
- Die mit dieser Evaluation begonnene Bewegung könnte eine Fortsetzung erfahren, indem auch andere Modelle ausgewertet werden. Außerdem erscheint es sinnvoll, einige der anderenorts erprobten Methoden im BU – die z.T. bereits durchaus auch in Beratungsstellen in Köln zum Einsatz kommen – genauer zu betrachten.

- Der Umgang in hochstrittigen Familien ist ein für alle Beteiligten anstrengender und mühsamer Vorgang. Wir möchten trotzdem dafür werben, in der Kooperation zwischen Familiengericht, Anwälten, Jugendamt, Beratungsstellen und anderen Hilfeleistern eine gemeinsame Aufmerksamkeit und Neugierde zu entwickeln und damit der Gefahr vorzubeugen, sich die Schwierigkeiten gegenseitig anzulasten und damit das Konfliktpotential noch zu erhöhen. .

Literatur:

- *Alberstötter, Uli* (2006):, S. Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, M./ Schilling, H. (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte. a.a.O., S. 29 - 51
- *Ders.* (2006): Berater als Akteure im ungeschützten Konfliktfeld? Anforderungen an die Institution Erziehungsberatung in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern), ebd. S. 259 - 275
- *Ders.* (2004): "Hocheskalierte Elternkonflikte - professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle"; In: "Kind-Prax", 03/2004, S. 90-99
- *Balloff, R./ Gebert, I.* (2003). Umgang und begleiteter Umgang – oder – wie helfe ich dem Kind nach Elterntrennungen. Praxis der Rechtspsychologie, 13, 107- 121.
- *DAJEB (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.)* (Hrg.) (2010): Eltern bleiben Eltern, Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung. 17. Auflage. Downloadbar unter: www.dajeb.de/ebe.htm
- *Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.): Fichtner, Jörg; Dietrich, Peter S.; Halatcheva, Maya; Hermann, Ute; Sandner, Eva* (2010): Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft. Wissenschaftlicher Abschlussbericht. Downloadbar unter: www.dji.de/bibs/6_HochkonflikthaftigkeitWissenschaftlicherAbschlussbericht.pdf
- *Dietrich, Peter / Paul, Stephani* (2006): Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. Differentielle Merkmale und Erklärungsansätze In: Weber, M./ Schilling, H. (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte. a.a.O., S. 13-27
- *Dies.*(2006): Interventionsansätze bei hoch eskalierten Trennungskonflikten, ebd. S. 73 - 91
- *Dunn, J./ Cheng, H./ O'Connor, T.G./ Bridges, L.* (2004). Children's Perspectives on Their Relationships with Their Nonresident Fathers: Influences, Outcomes and Implications. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 45, 553-566.
- *Fthenakis, W./ Gödde, M./ Reichert-Garschhammer, E./ Walbiner, W.* (2001): Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik. Downloadbar unter www.ifp-bayern.de/cms/BU_Standards.pdf
- *Füchsle-Voigt, Traudl* (2004): Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung, In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2004, Heft 11, S. 600-602
- *Gajewski, U.* (2004): Trends und (Hypo)Thesen – Statistik im Betreuten Umgang am Beispiel des Kinderschutzbundes Neustadt-Bad Dürkheim. In: Klinkhammer, M./ Klotmann, U./ Prinz, S. (Hg.): Handbuch Begleiteter Umgang. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 123 – 138.
- *Glasl, Friedrich* (1973¹): Konfliktmanagement Ein Handbuch für Führungskräfte und Berater. Bern / Stuttgart 2009 (9. Aufl.).
- *Herold, P. Leslie et al:* siehe www.solutions4families.com
- *Holdt, Sabine/ Schönherr, Marcus* (2006): Beratungsmodell zur Arbeit mit getrennten und hochstrittigen Elternpaaren. Leipzig.downloadbar unter [/www.fam-thera.de/fachbeitraege](http://www.fam-thera.de/fachbeitraege)
- *Johnston J.R.* (2003). Parental Alignments and Rejection: An Empirical Study of Alienation in Children of Divorce. The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, 31, 158-170.
- *Klotmann, U.* (2004): Begleiteter Umgang am Beispiel des Konzeptes des Deutschen Kinderschutzbundes in Rheinland-Pfalz. In: Klinkhammer, M./ Klotmann, U./ Prinz, S. (Hg.): Handbuch Begleiteter Umgang. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 97 – 122.
- *Kölner Fachkreis Familie* (2005): Das Cochemer Modell – die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle ? In: Kind-Prax 6/2005, S. 202
- *Mackscheidt Elisabeth/ Rasch Ingrid* (2003): Im Kontext des neuen Kindschaftsrechts – Systemische Aspekte der Beratung bei Trennung und Scheidung. In: Zander, Britta/ Knorr, Michael (Hg.) Systemische Praxis der Erziehungs- und Familienberatung, V&R, Göttingen
- *Menne, Klaus* (2006): Beratung als Wächteramt. In: Weber, M./ Schilling, H. (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte. a.a.O.S. 227 -241

- *Rasch, Ingrid* (2006): Begleiteter Umgang. Erfahrung aus der Arbeit mit 168 Familien in einem Kölner Modellprojekt. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Ausgabe 9, 2006, S.398
- *Stephan, H. R./ Wolf, C.* (2002): Betreuter Umgang: Wem hilft er? Kindschaftsrechtliche Praxis 5:S. 44 – 46.
- *Weber, Matthias* (2002): Eltern bleiben Eltern!? - oder: Warum eine gute Idee manchmal scheitern muss in: "Kind-Prax", 4/2002, S. 120-125
- *Weber, Matthias/ Schilling, Herbert* (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Trennungen. Juventa (Weinheim).

Die beteiligten Erziehungs, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen in freier und städtischer Trägerschaft in Köln

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Evangelischer Kirchenverband Köln und Region

Tunisstraße 3, 50667 Köln

Tel.: 0221 / 257 74 61

Fax: 0221 / 25 16 43

Email: beratungsstelle@kirche-koeln.de

www.kirche-koeln.de/beratungsstelle

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Steinweg 12, 50667 Köln

Tel.: 0221 / 2 05 15 15

Fax: 0221 / 2 05 15 10

Email: info@efl-koeln.de

www.efl-koeln.de

Internationale Familienberatung

Mittelstraße 52 - 54, 50672 Köln

Tel.: 0221 / 92 58 43 - 0

Fax: 0221 / 92 58 43 - 22

Email: ifb.koeln@caritas-koeln.de

Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Erziehungs- und Familienberatung

Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden

Arnold-von-Siegen-Str. 5, 50687 Köln

Tel.: 0221 / 60 60 85 40

Fax: 0221 / 60 60 85 - 444

Email: sekretariat@beratung-in-koeln.de

www.beratung-in-koeln.de

Kinderschutz-Zentrum, Familienberatung

Deut. Kinderschutzbund, OV Köln e.V.

Bonner Str. 151, 50968 Köln

Tel.: 0221 / 5 77 77 - 0

Fax 0221 / 5 77 77 - 11

Email: kinderschutz-zentrum@kinderschutzbund-koeln.de

www.kinderschutzbund-koeln.de

Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung

Christliche Sozialhilfe Köln e.V.

Knauffstr. 14, 51063 Köln

Tel: 0221 / 6 47 09 - 31

Fax: 0221 / 6 47 09 - 32

Email: familienberatung@csh-koeln.de

www.csh-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-Familien- und Lebensfragen

Friedrich-Ebert-Ufer 54, 51143 Köln

Tel.: 02203 / 5 26 36

Fax: 02203 / 5 78 18

Email: info@efl-porz.de / www.efl-porz.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Rathausstraße 8, 51143 Köln (Porz)
Tel.: 02203 / 5 50 01
Fax: 02203 / 59 24 02
Email: eb-porz@caritas-koeln.de
www.caritas-koeln.de

Familienberatung der Stadt Köln - Zentrale

Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Tel.: 0221 / 221-2 90 53
Fax: 0221 / 221-2 91 85
Email: familienberatung@stadt-koeln.de

Familienberatung - Zweigstelle Innenstadt

Schaevenstraße 1a, 50676 Köln
Tel.: 0221 / 221-2 49 23
Fax: 0221 / 221-2 84 91
Email: Familienberatung-innenstadt@stadt-koeln.de

Familienberatung - Zweigstelle Chorweiler

Florenzer Straße 32, 50765 Köln
Tel.: 0221 / 88 87 77 30
Fax: 0221 / 8 88 77 73 20
Email: Familienberatung-chorweiler@stadt-koeln.de

Familienberatung - Zweigstelle Ehrenfeld

Helmholtzstraße 76, 50825 Köln
Tel.: 0221 / 95 42 96 30
Fax: 0221 / 95 42 96 39
Email: Familienberatung-ehrenfeld@stadt-koeln.de

Familienberatung - Zweigstelle Mülheim

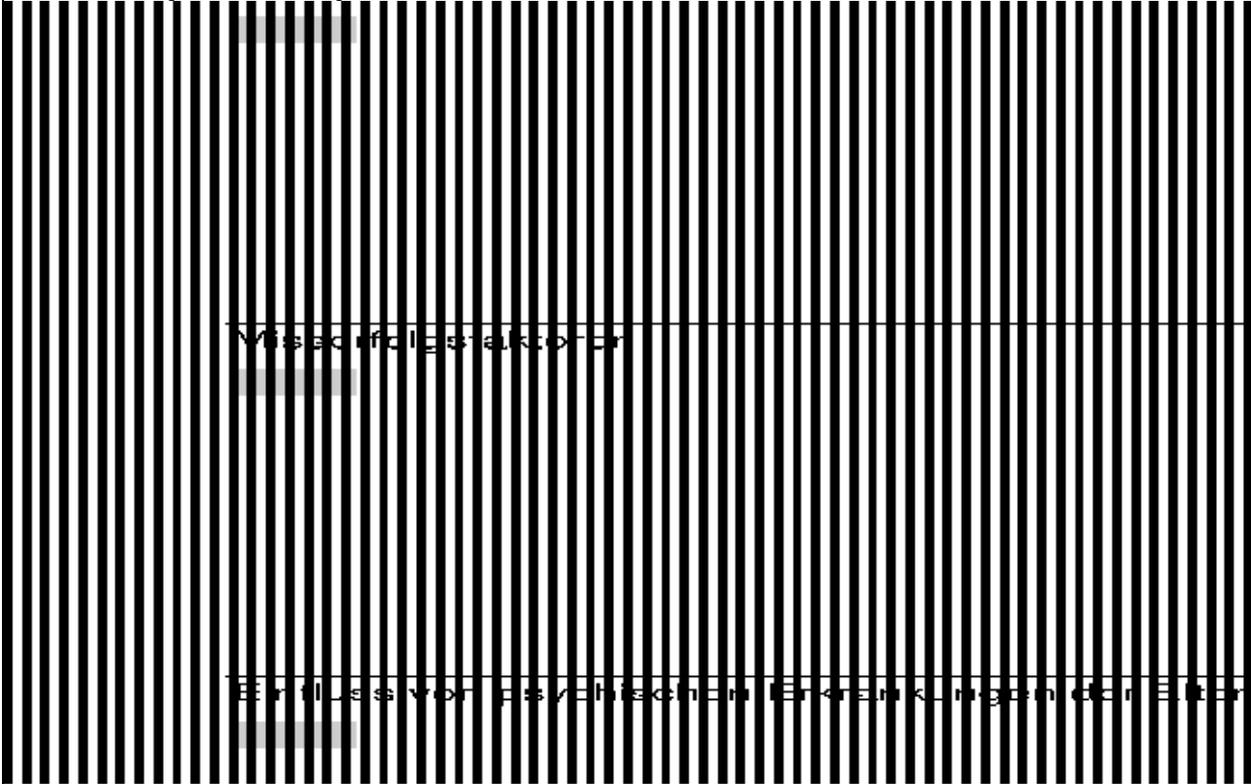
Buchheimer Straße 64 - 66, 51063 Köln
Tel.: 0221 / 35 50 96 - 0
Fax: 0221 / 35 50 96 - 10
Email: Familienberatung-muelheim@stadt-koeln.de

Familienberatung - Zweigstelle Kalk

Rolshover Straße 11, 51105 Köln
Tel.: 0221 / 5 60 51 - 0
Fax: 0221 / 5 60 51 - 31
Email: Familienberatung-kalk@stadt-koeln.de

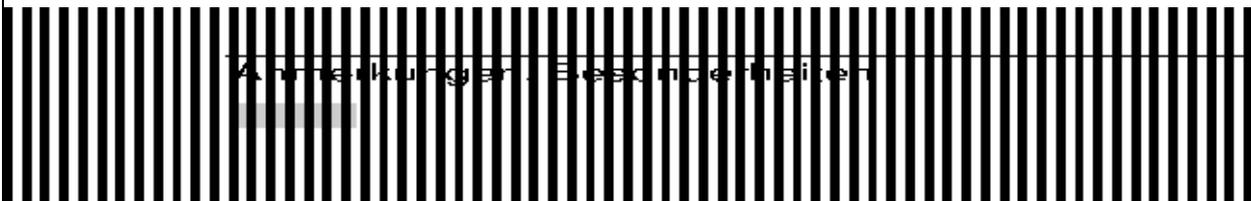
Freie qualitative Beurteilung (19)

Erfolgs- und Teilerfolgskriterien



Misserfolgskriterien

Einfluss von psychischen Erkrankungen der Eltern



Anmerkungen, Besonderheiten

Anleitungen zum Ausfüllen des BU-Evaluationsrasters

- (1) *Fallauswahl:* Alle Fälle, die im Jahr 2009 abgeschlossen werden, werden evaluiert. Es spielt keine Rolle, wann der Fall anfang.
- (2) *Aktenzeichen:* Die ausgefüllten Bögen werden vertraulich behandelt und nur zur internen Evaluation der Beratungsstellen benutzt. Das Aktenzeichen dient nur zur Identifizierung der gerichtlichen Anordnung und zur Vermeidung von Doppelungen.
- (3) *Dauer des BU:* Als Übernahmedatum gilt der Tag, an dem der Fall von der Koordinationsstelle an die übernehmende Beratungsstelle übergeben/gesandt wurde (siehe Deckblatt Fall-Übergabe). Als Beendigungsdatum gilt das Datum des Abschlussbriefes an das Gericht.
- (4) *Anzahl Beratungstermine:* Oben keine Gesamtzahl eintragen. Nur die Unterpunkte ausfüllen. Wenn im Mittelpunkt des Termins das Kind stand, werden Termine mit dem Kind eingetragen.
- (5) *Abgesagte Termine:* Es ist nicht wichtig, ob eine Absage rechtzeitig / kurzfristig kam. Wir wollen feststellen, ob es eine Tendenz zur Absage oder zum willkürlichen Fernbleiben gab.
- (6) *Verselbständigung:* Wird bejaht, wenn der Umgang ohne Beteiligung der Beratungsstelle selbständig funktioniert. Die zweite Möglichkeit wird gewählt, wenn mit einer externen Begleitung, z.B. Verwandten, der Umgang ohne Beteiligung der Beratungsstelle funktioniert.
- (7) *Gewalt:* Mit Gewalt ist körperliche Gewalt des jeweiligen Elternteils in der Partnerschaft und/oder gegen Kinder gemeint.

Bitte diese und die folgenden Fragen, falls zutreffend, für Mutter und Vater beantworten. Bei „Verdacht“ und „Vorwurf“ ist immer der Elternteil anzukreuzen, gegen den sich der Verdacht/Vorwurf richtet, nicht der Elternteil, der den Verdacht/Vorwurf äußert. Falls keine Gewaltproblematik in der Familie bekannt ist und die Eltern keine Vorwürfe geäußert haben, ist „trifft nicht zu“ anzukreuzen.

Beispiel: Die Gewalttätigkeit des Vaters in der Familie ist dokumentiert, zusätzlich wirft der Vater der Mutter vor, körperliche Gewalt gegen die Kinder auszuüben. In der Spalte „Va.“ ist in diesem Fall „dokumentiert“ anzukreuzen, in der Spalte „Mu.“ ist zusätzlich „Vorwurf“ anzukreuzen.
- (8) *Vernachlässigung:* Bei Vernachlässigung handelt es sich um Anzeichen von Vernachlässigung des Kindes durch den Elternteil, bei dem es lebt.
- (9) *Psychische Erkrankung:* Während des Prozesses wird oft eine psychische Störung bemerkt/vermutet, die nicht diagnostiziert/bekannt ist. In dem Fall sollte bei der freien qualitativen Analyse die Art der Störung und der Einfluss auf den Prozess verdeutlicht werden.
- (10) *Beratung auf Deutsch:* Wird bejaht, wenn eine Kommunikation auf Deutsch einigermaßen möglich war. Es wird „Teils Teils“ registriert, wenn nur mit einem Elternteil die Kommunikation auf Deutsch möglich war. Die Qualität der Kommunikation wird bei den weiteren Fragen beurteilt.
- (11) *Migrationshintergrund:* Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn der Elternteil selbst oder Vater oder Mutter des Elternteils migriert sind.

- (12) *Am BU beteiligte Kinder:* Für jedes am BU beteiligte Kind ist das Alter, das Geschlecht anzugeben, und ob das Kind bei Mutter oder Vater lebt.
- (13) *Skalierung:* Die Items, die skaliert werden, beziehen sich auf Einschätzungen, die während der Beratung gewonnen wurden.
Vor BU = Beim ersten persönlichen Kontakt. *Nach BU* = Bei Abschluss.
Skala: 0: gar nicht, 1: sehr niedrig, 2: eher niedrig, 3: eher hoch, 4: sehr hoch
Wenn auf Grund nicht vorhandener Informationen/Beobachtungen eine Frage nicht beurteilbar oder die Frage nicht relevant für den Fall ist, wird eine 9 eingetragen.
- (14) *Möglichkeit der Verständigung:* Es geht um die Qualität der sprachlichen Verständigung, egal in welcher Sprache.
- (15) *Zuverlässigkeit:* Einhaltung von Terminen und von Vereinbarungen, die gemeinsam getroffen wurden.
- (16) *Bindungstoleranz:* Das Elternteil kann akzeptieren, dass das Kind eine gute Beziehung zum anderen Elternteil zeigt/entwickelt. Mangelnde Bindungstoleranz macht besonders die Situation von Kindern deutlich, die in Loyalitätskonflikten verwickelt sind.
- (17) *Erziehungskompetenz:* Bezieht sich auf in der Situation beobachtbares Elternverhalten: Feinfühligkeit gegenüber den Bedürfnissen und Äußerungen des Kindes sowie – bei älteren – die Fähigkeit, in angemessener Form Grenzen zu setzen.
- (18) *Kulturell bedingte Vorbehalte:* Sie spielen vor allem bei binationalen Paaren eine Rolle, können aber auch eine Rolle spielen bei sozialen Unterschieden zwischen den Partnern oder bei unterschiedlichen Modernisierungsgraden bei Partnern mit Zuwanderungsgeschichte.
- (19) *Erfolgs- und Teilerfolgskriterien:* Der/die BeraterIn sollte immer in der qualitativen Beurteilung verdeutlichen, woran er/sie einen Erfolg sieht. In dem Fall, dass keine Verselbständigung erreicht wurde, kann man auch Teilerfolge benennen und kurz die positive Wirkung der Beratung auf das Erleben und Verhalten der Betroffenen beschreiben.



Internationale Familienberatung
Caritasverband für die Stadt Köln



CHANCEN SICHERN. HELFEN.
DIEZUSAMMENGEHÖREN.

Familienberatung der CSH



Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Caritasverband für die Stadt Köln, Köln Porz



Katholische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Erziehungs- und Familienberatung



Kath. Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Köln Innenstadt



Kath. Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Köln-Porz



Familienberatungsstelle
Schulpsychologischer Dienst